# GESETZ-SAMMLUNG FÜR DAS HERZOGTHUM ALTENBURG: AUF DAS JAHR .... 1844

# Gesetz=Sammlung

für das

## Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

## 1 8 4 4.

Nummer 1 bis Nummer 29.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.



# Repertorium

der

# Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

## vom Jahre 1844.

---

## I. In chronologischer Ordnung.

| Datum des Gesetzes. | Datum der Ausgabe. | Inhalt. | Stck. | Num. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 24. Februar 1844. | 22. März 1844. | Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die Censuren geprüfter Rechtscandidaten betreffend . . . . . . . . . | I. | 1. | 1. |
| 26. — | — — | Patent, die Abänderung des Abschnitts III der dritten Abtheilung des neuesten Vereins-Zoll-Tarifs bezüglich der Durchgangszölle betr. | I. | 2. | 1. 2. |
| 27. — | — — | Verordnung des Consistoriums, die Trauungen der Großherzogl. Weimarischen Unterthanen in hiesigen Landen betreffend . . | I. | 3. | 2. |
| 1. März. | — — | Bekanntmachung der Landesregierung, die Aufnahme der Ziegel- und Kalkbrennereien in der Landesbrandversicherungsanstalt betreffend . . . . . . . . . . . . . | I. | 4. | 3. |

| Datum des Gesetzes. | Datum der Ausgabe. | Inhalt. | Stck. | Num. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. März. | 22. März. | Verordnung der Landesregierung, die Beförderung der Pferdezucht durch Errichtung einer Beschälanstalt für das hiesige Land betreffend | I. | 5. | 4. |
| 4. April. | 5. Juli. | Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausschreitungen der inländischen Handwerks-innungen über ihre Befugnisse in Beziehung auf Gebühren-Erhebung und deren Verrechnung betreffend . . . . . . . . . . . | III. | 7. | 9. |
| 6. — | 12. April. | Mandat über die Theilung der Koppeljagden | II. | 6. | 5—8. |
| 15. — | 5. Juli. | Verordnung der Landesregierung, die Größe der sogenannten Seidel (beim Bier) betreffend | III. | 8. | 10. |
| 20. — | — — | Patent, die Annahme des Prädicats „Hoheit" betreffend . . . . . . . . . . . . . . | III. | 9. | 10. |
| 6. Juni. | — — | Ministerial-Bekanntmachung, das berichtigte Verzeichniß der Zollstellen (Steuer-Aemter, Zoll- und Steuer-Aemter) im Gesammt-Zollvereine betreffend . . . . . . . . . | III. | 10. | 11—31. |
| — — | — — | Ministerial-Bekanntmachung, den Zoll-Rabatt für Weingroßhändler betreffend . | III. | 11. | 32. |
| 17. — | — — | Gesetz, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend . . . . . . . . . . | III. | 12. | 33. 34. |
| 27. — | 20. August. | Verordnung der Landesregierung gegen medizinische Pfuscherei . . . . . . . . | IV. | 13. | 35. |
| 29. — | 19. Novbr. | Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die Auflösung der bisherigen Kammerguts gerichte zu Breitenhain, Drogen, Ehrenberg mit Zschechwitz und zu Wilchwitz betreffend . . . . . . . . . . . | V. | 19. | 41. |
| 3. Juli. | 20. August. | Gesetz, die Zoll- und Steuer-Sätze (Zolltarif) von Zucker und Sirop für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 betreffend . . . . . . . . . . . . . . . . . | IV. | 14. | 36—37. |

| Datum des Gesetzes. | der Ausgabe. | Inhalt. | Std. | Num. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. Juli. | 20. August. | Ministerial-Bekanntmachung, die Stiftung eines Begräbnißvereins der Schiedsschneidermeister im Altenburgischen Meilenbezirke betreffend . . . . . . . . . . . . | IV. | 15. | 37. |
| 24. — | — — | Patent, die Eingangszölle von Belgischem Eisen betreffend . . . . . . . . . | IV. | 16. | 38. |
| 7. August. | — — | Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betreffend . . . . . . . | IV. | 17. | 39. |
| 8. — | — — | Bekanntmachung der Landesregierung, die bezüglich der Giltigkeit der von Königlich Preußischen Regierungen ausgestellten Heimathsscheine neuerlich angeordnete Modification betreffend . . . . . . . . . . . . | IV. | 18. | 40. |
| 6. Septbr. | 19. Novbr. | Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die Auflösung der bisherigen Kammergutsgerichte zu Reinstädt betreffend | V. | 20. | 41. |
| 25. — | — — | Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die Einschärfung des §. 1 des Mandats über das Verhalten der geistlichen und weltlichen Behörden bei Beerdigung der Selbstmörder und Verunglückten vom 10. Februar 1832 enthaltend . . . . . . . . | V. | 21. | 42. |
| 11. Novbr. | — — | Verordnung der Landesregierung eine Einschärfung und Erläuterung von §. 3 des Hundesteuergesetzes betreffend . . . . . . | V. | 22. | 42. 43. |
| 14. — | — — | Patent, den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Militärpersonen betreffend . . . . . . . . . . . | V. | 23. | 43 — 45. |
| — — | — — | Patent, eine Erläuterung des Art. 226 des Criminalgesetzbuchs vom 3. Mai 1841 in Vergleich zu der Bestimmung sub. II. lit. c. des Publikations-Patentes zu demselben betr. | V. | 24. | 45. 46. |

# Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. 1844. Ausgeg. d. 22. März 1844.


## 1. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums,

die Censuren geprüfter Rechtscandidaten betr.,

vom 24. Februar 1844.

(Publicirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. März d. J.)

Durch ein höchstes Rescript vom 11. December 1843 ist Herzogl. Landes-Justiz-Collegium auf diesfallsigen unterthänigsten Antrag ermächtigt worden, den nach der Bekanntmachung der vormaligen Herzogl. Landesregierung hier vom 11. April 1829 (Seite 10 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1829) sub 4. d. zur Verleihung der Anwartschaft auf die Advocatur befähigenden drei ersten Censuren geprüfter Rechtscandidaten eine vierte mit der Bezeichnung „genügend" hinzuzufügen und in solchen Fällen, wo der Werth der schriftlichen Probearbeiten von dem Erfolg der mündlichen Prüfung erheblich abweicht, für beide verschiedene Censuren zu ertheilen.

Solches wird höchster Anordnung zu Folge hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 24. Februar 1844.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

## 2. Patent,

die Abänderung des Abschnitts III der dritten Abtheilung des neuesten Vereins-Zoll-Tarifs bezüglich der Durchgangszölle,

vom 26. Februar 1844.

(Publicirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. März d. J.)

**Joseph**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

In Folge eines von den Regierungen der zum Gesammt-Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch:

Vom 1. Mai dieses Jahres an verliert der Abschnitt III. der dritten Abtheilung des durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publicirten Vereinszolltarifs (Gesetz-Sammlung 1842 S. 67) gesetzliche Gültigkeit, und es tritt von diesem Tage an die nachfolgende Fassung jenes Abschnittes an dessen Stelle:

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche

a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Oberelbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner 10 Sgr. oder 35 Xr

2) von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen, welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt, ferner welche

c) rheinwärts eingeführt aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt, endlich, welche

d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

3) Vom Vieh, und zwar

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern vom Stück . . . . . . . . . . . . . ⅞ Sgr. oder 3 Xr.

von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh vom Stück . . . . ¼ Sgr. oder 1 Xr.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Siegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 26. Februar 1844.

**(L. S.)** **Joseph**, H. z. S.

Edler v. Braun. Hermann.

---

## 3. Verordnung des Consistoriums,

### die Trauungen der Großherzogl. Weimarischen Unterthanen in hiesigen Landen betr., vom 27. Februar 1844.

(Publicirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. März d. J.)

Zufolge neuerer mit der Großherzogl. Landesdirection zu Weimar gepflogener Verhandlungen sind die gewöhnlichen Heimathsscheine, auf welche jenseitigen Staatsangehörigen ein zeitweiliger Aufenthalt im hiesigen Herzogthum gestattet wird, nicht genügend, um darauf eine eheliche Verbindung einzugehen, sondern es bedarf hierzu eines besondern Trauerlaubnißscheines.

Da eine ohne solchen Schein auswärts erfolgte Trauung in Bezug auf Heimathsverhältnisse im Großherzogthum Weimar ungültig ist, so haben die Geistlichen des Herzogthums Altenburg für den Fall, daß ein jenseitiger Staatsunterthan hierorts mit einer Inländerin aufgeboten und getraut sein will, sich statt des Reverses einen von der betreffenden Ortsobrigkeit als Heimathsbehörde ausgestellten Trauschein aushändigen zu lassen, davon aber, ob derselbe durch die Großherzogl. Landesdirection zu Weimar legalisirt ist, inskünftige abzusehen.

Durch diese zur Vermeidung von Mißverständnissen und Weitläufigkeiten getroffene Uebereinkunft wird die unter dem 18. April 1843 (Gesetzsamml. v. 1843 St. V. S. 11, Amts- und Nachrichtsbl. Nr. 34 ej. a.) in Bezug auf die Großherzogl. Sachsen Weimar. Unterthanen angeordnete Bestimmung hiermit außer Kraft gesetzt, die inländischen Geistlichen werden aber angewiesen, auf den Grund der durch die jenseitigen Ortsobrigkeiten ausgestellten Trauscheine alle den sonstigen gesetzlichen Vorschriften genügende Aufgebote und Trauungen zu vollziehen.

Altenburg, den 27. Februar 1844.

Herzoglich Sächsisches Consistorium.
C. von der Becke.

---

## 4. Bekanntmachung der Landesregierung,

### die Aufnahme der Ziegel- und Kalkbrennereien in der Landesbrandversicherungsanstalt betr.,

### vom 1. März 1844.

In dem ersten Paragraphen des Brandassekurations-Reglements vom 8. Januar 1776 ist die Vorschrift enthalten, daß „Ziegelhütten" von der Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sein sollen.

Die verschiedene Auslegung des Ausdrucks „Ziegelhütten" hat zu mannichfachen Abweichungen in der Behandlung der zu Ziegel- und Kalkbrennereien gehörigen Gebäude, rücksichtlich ihrer Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt, Anlaß gegeben; und hierdurch sind Sr. des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht bewogen worden, nachstehende erläuternde Bestimmungen zu treffen und deren Veröffentlichung zu allgemeiner Nachachtung anzuordnen.

1) Die Brennöfen der Ziegel- und Kalkhütten sind und bleiben von der Aufnahme in die Landesbrandassekurations-Anstalt ausgeschlossen.

2) Die Trockenscheunen, ingleichen die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche zu Ziegel- und Kalkbrennereien gehören, sind dagegen aufnahmepflichtig; es sei denn, daß sie mit dem Brennofen unter Einem Dache sich befänden, oder doch ohne Zwischenraum an die Wand des Brennofens angebaut wären, in welchen Fällen sie ebenso wie der Brennofen selbst von der Aufnahme ausgeschlossen sind.

3) Sind ausnahmsweise Brennöfen, oder Trockenscheunen, Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, deren Aufnahme nach vorstehenden Bestimmungen sub Nr. 1 und 2 unzulässig ist, bereits in der Landesbrandassekurationsanstalt versichert, so soll die Versicherung, jedoch ohne Erhöhung der Versicherungssumme, so lange beibehalten werden, bis an einem, versicherten oder nicht versicherten, Gebäude der betreffenden Ziegel- oder Kalkbrennerei ein Brandunglück sich ereignet, oder vorher der Besitzer auf Ausscheidung aus dem Brandversicherungs-Verband anträgt.

Altenburg, am 1. März 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

---

## 5. Verordnung der Landesregierung,

die Beförderung der Pferdezucht durch Errichtung einer Beschälanstalt für das hiesige Land betr.

vom 7. März 1844.

(Publicirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. desselben Monats.)

Nachdem des regierenden Herzogs Durchlaucht gnädigst geruht haben, zur Beförderung der landwirthschaftlichen Zucht von Pferden im hiesigen Lande die Errichtung einer Beschälanstalt durch Aufstellung zweier Zuchthengste bei Höchstdero Marstalle hier huldreichst anzuordnen, und die Direction dieser Anstalt dem Chef des Herzoglichen Marstallamtes zu übertragen, so wird Solches auf höchsten Befehl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Benutzung gedachter Anstalt mit höchster Bewilligung folgende Anordnungen getroffen worden sind:

1) Nur solche Stuten dürfen in der Anstalt bedeckt werden, die sich im Eigenthum eines hiesigen Landesunterthanen befinden, völlig gesund und mit keinem wesentlichen Fehler, wie Blindheit ꝛc., behaftet sind.

   Zum Nachweis darüber, daß die Stute, welche bedeckt werden soll, einem Inländer angehört, ist ein, mit dem Dienst- oder Gemeindesiegel versehenes, von dem betreffenden Bezirksvorsteher, resp. Amts- oder Gerichtsrichter (Schultheißen) ausgestelltes Attest beizubringen.

   Die Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Stute steht zunächst dem verpflichteten Beschälwärter zu; sollte indeß derselbe eine Stute, weil er sie für krank erachtet, zurückweisen und der Besitzer der Stute sich hierbei nicht beruhigen wollen, so hat auf Kosten des letzteren eine Untersuchung durch den hiesigen Hof- oder Bezirksthierarzt einzutreten.

2) Für den Fall, daß in irgend einer Gegend des Landes eine ansteckende Krankheit unter den Pferden ausbrechen sollte, bleibt Herzogl. Landesregierung vorbehalten, den betreffenden Bezirk von der Befugniß zur Benutzung der Beschälanstalt zeitweilig auszuschließen oder doch aus diesem Bezirke nur solche Stuten zum Beschälakt zuzulassen, für welche ein thierärztliches Gesundheits-Attest beigebracht worden ist.

3) Die Sprungzeit umfaßt in der Regel die Monate Februar, März, April, Mai und Juni eines jeden Jahres; das Nähere darüber wird indeß künftig alljährlich durch besondere Bekanntmachung des Herzoglichen Marstallamtes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

4) Jeder, welcher eine Stute belegen zu lassen wünscht, hat sich deßhalb im Herzoglichen Marstalle bei dem verpflichteten Beschälwärter zu melden, an denselben das ad 1 gedachte Attest abzugeben und 1 Thlr. Cour. Sprunggeld für jede zu bedeckende Stute vor dem Sprunge zu entrichten. Eine weitere Abentrichtung findet nicht Statt.

5) Die Wahl des Hengstes, durch welchen eine Stute bedeckt werden soll, hängt lediglich von dem Chef des Herzoglichen Marstallamtes oder dessen Beauftragten ab, es soll jedoch dabei thunlichst auf die Wünsche der betreffenden Pferdebesitzer Rücksicht genommen werden.

6) In der Regel erhält keine Stute an einem Tage mehr als einen Sprung.

7) Bei dem Beschälakte dürfen in der Regel, außer dem Beamtenpersonal, nur die Besitzer der Stuten und deren Angehörige und Dienstboten gegenwärtig sein.

8) Den hier gegebenen Vorschriften sowohl, als den Anordnungen desjenigen, der jeweilig die Aufsicht über die Beschälanstalt führt, haben alle Betheiligte pünktlich nachzukommen.

Etwaige Beschwerden über den Aufseher oder Wärter sind beim Chef des Herzoglichen Marstallamtes anzubringen. Altenburg, den 7. März 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. von Seckendorff.

# Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. 1844. Ausgeg. d. 12. April 1844.

## 6. Mandat

über die Theilung der Koppeljagden,

vom 6. April 1844.

**Joseph**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

Auf den Antrag und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in Unserm Herzogthum noch bestehenden Koppeljagden aller Art, d. h. Befugnisse, kraft deren auf demselben Grundstücke die gleichzeitige oder auf einander folgende Ausübung derselben Art des Jagdrechts zwei oder mehrern Berechtigten (nicht mehreren Mitgliedern einer Gemeinheit oder moralischen Person) zusteht, sollen auf den Antrag Eines der Berechtigten in abgesonderte von jedem Berechtigten ausschließlich auf einem Theile des bisher gemeinschaftlichen Jagdreviers auszuübende Jagdbefugnisse umgewandelt werden.

Diese Bestimmung soll auch dann Geltung haben, wenn Unsere Kammer mit unter die Koppeljagdberechtigten gehört.

§. 2.

Insofern eine solche Vertheilung nicht im Wege der Privatvereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande kommt, welche jederzeit den betreffenden Forstamte anzuzeigen ist, beauftragen Wir mit der Vornahme jener Vertheilung Unsere Forst- und Unsere Justizämter ein jedes in seinem Bezirke als gesetzlich-zuständige Theilungsbehörde, und zwar dergestalt, daß der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen demjenigen Vorstande des Justiz- oder des Forstamtes, welchem der höhere Dienstrang oder bei Gleichheit desselben das höhere Dienstalter zur Seite steht, gebührt, das Directorium der Akten aber jederzeit dem Justizamt obliegt. — Würden die beiden Mitglieder der Theilungsbehörde sich bei den von ihnen zu gebenden Verfügungen und Entscheidungen nicht zu einer gemeinschaftlichen Ansicht vereinigen können, so ist in technischen Fragen die Meinung des Forstamts-Vorstandes, in rechtlichen jene des Justizamts-Vorstandes maasgebend. — In Fällen, wo Unsere Kammer selbst betheiligt ist, werden Wir auf von derselben zu erstattenden Bericht, Einleitung treffen, daß (wo möglich im Einverständniß mit den Betheiligten) eine benachbarte ausländische mit dem betreffenden inländischen Justizamt zusammentretende Forstbehörde mit dieser Vertheilung beauftragt wird; von dieser Behörde gilt dann Das, was im gegenwärtigen Mandat in Bezug auf Unsere inländischen Behörden gesagt wird.

§. 3.

Das Forst- und das Justizamt haben jedesmal unter Zuziehung zweier unbetheiligter Sachverständiger zunächst den Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung der Betheiligten zu machen. Zu diesem Zwecke sind letztere, bezüglich unter abschriftlicher Mittheilung der Berufung auf die Ver-

theilung, durch Umlauf oder Einzel-Ladung ordnungsmäßig zu einem Termin vorzubescheiden, in welchem zugleich die aufklärenden Jagdrecesse, Lehnbriefe und andere, die Grenzen der fraglichen Jagdbefugnisse nachweisende Urkunden vorzulegen, sie in der Ladung zu veranlassen sind.

Der Theilungsbehörde steht als gesetzlich-beauftragter die Befugniß unmittelbarer Vorladung zu.

Die Vorgeladenen haben entweder in Person (beziehungsweise durch ihre gesetzlichen, durch Kuratorien oder Tutorien sich ausweisenden Vertreter), oder durch, zur Güte und Sacherörterung genugsam beauftragte Bevollmächtigte zu erscheinen; letztere müssen ihre gerichtlich oder vor Notar anerkannte Vollmacht sofort im Termin vorlegen.

Wird durch Nicht-Erscheinen, oder durch nicht ausreichende Bevollmächtigung, Vertretung, oder Instruirung der Zweck des Termins vereitelt, so hat der schuldige Theil die Terminskosten zu bezahlen und die gültig Erschienenen wegen Reisekosten und Versäumniß, nach Feststellung der Theilungsbehörde, zu entschädigen.

§. 4.

Nach mißlungenem Güteversuch verschreitet die Theilungsbehörde sofort zur näheren Ermittelung und Feststellung der Antheile an der Koppeljagd-Berechtigung, vernimmt hierauf die einzelnen Betheiligten mit ihren Ansprüchen und Einwendungen, nimmt Einsicht von den ihr vorgelegten Urkunden und sucht das thatsächliche und rechtliche Verhältniß im Einverständniß mit den Betheiligten außer allen Zweifel zu setzen.

Ungewißheiten in den Rechtszuständen sind, unter einstweiler Aussetzung weiterer Verhandlungen, auf den Rechtsweg zu verweisen und zuvörderst dort zur Erledigung zu bringen.

§. 5.

Nach erfolgter Feststellung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Koppeljagdberechtigung hat die Theilungsbehörde

1) das ganze Koppeljagd-Revier in Parcellen von solcher Größe abzutheilen, daß die ausschließliche Benutzung eines solchen Reviertheils nach dießfalls angestellter annähernder Berechnung der antheiligen Benutzung des ganzen Koppelreviers im Ertrage gleich oder möglichst nahe komme.

2) Der zur Ausübung der Vorhatze Berechtigte hat als Entschädigung dafür einen, jedesmal nach Maasgabe des relativen Werths dieser Berechtigung auszumittelnden Antheil vorweg zu erhalten.

3) Da, wo es möglich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die hiernach sich ergebenden einzelnen Parcellen des Koppelreviers an die geschlossenen Reviere der betreffenden Betheiligten anschließen, oder doch möglichst nahe an deren Jagdbezirke liegen.

§. 6.

Sollte ein solcher Anschluß nicht möglich sein, so steht es dem Koppeljagdberechtigten frei, seinen Antheil einem andern Jagdberechtigten käuflich zu überlassen.

§. 7.

Wenn die Zerlegung in, dem Verhältniß der Koppeljagdberechtigung ganz entsprechende Antheile aus örtlichen Gründen nicht wohl thunlich erscheint, so ist zu ermitteln, wie viel der Antheil des Einen Berechtigten mehr werth ist, als der des Andern, um hiernach die von jenem an diesen zu gewährende baare Entschädigung auszuwerfen und festzustellen.

§. 8.

Wenn die Antheile der Berechtigten von der Theilungsbehörde ausgemittelt sind, so hat dieselbe die Betheiligten gehörig vorzuladen, und denselben ihre Entscheidung da nöthig an Ort und Stelle zu eröffnen.

§. 9.

Die Entscheidung über die Vertheilung des Koppelreviers nach vorausgängiger Feststellung der eingreifenden Rechtszustände im Wege des Einverständnisses oder des richterlichen Erkenntnisses (§. 4) hat die Wirkung eines mit seiner Eröffnung sofort rechtskräftig werdenden schiedsrichterlichen Ausspruchs. Es findet daher dagegen nirgend ein Rechts- oder Beschwerdemittel Statt, vielmehr haben die Betheiligten sich der Entscheidung unbedingt zu unterwerfen.

Begebenden Falles gebührt die Vollziehung auf Anrufen eines Betheiligten der gerichtszuständigen Justizbehörde.

Wo Vertreter oder Bevollmächtigte sich Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, sind sie dafür ihren Pflegbefohlenen oder Gewaltgebern verhaftlich.

§. 10.

Jede auf dem Vergleichswege oder durch die Entscheidung der Theilungsbehörde zu Stande kommende Koppeljagdvertheilung ist von derselben unter genauer Angabe der Grenzen der abgetheilten Reviere Unserem Landesjustizcollegium als Lehnhof oder sonst der betreffenden Lehnsbehörde anzuzeigen, welches oder welche deshalb in den Lehnsakten das Nöthige zu bemerken hat.

Ueber die geschehene Vertheilung sind genaue und specielle protokollarische Niederschriften in beweiskräftiger Weise zu fertigen und die Grenzen der abgetheilten Reviere durch Jagd-Steine oder Säulen zu bezeichnen.

§. 11.

Sämmtliche Kosten (mit Ausnahme der §. 3 bezeichneten) werden von den Betheiligten nach Verhältniß ihrer Antheile getragen.

§. 12.

In so weit Unser lehnherrliches Interesse bei dieser Koppeljagdvertheilung betheiligt ist, wollen Wir zu letzterer ein für alle Male Unsere Zustimmung somit ertheilt haben.

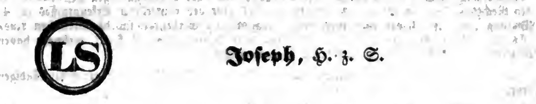
§. 13.

Den Lehns- oder Fideicommißfolgern, den Wiederkaufsberechtigten, den Nutznießern, den Zins- oder Erbzinsherrn, den Erbverpachtern, den Realgläubigern steht ein Widerspruchsrecht gegen die Koppeljagdvertheilung an sich nicht zu. In so weit aber der zeitherige Antheil eines Grundstücks an einer Koppeljagd in Folge der Theilung des Koppelreviers und unter den §. 6 und 7 angegebenen Verhältnissen ganz oder theilweise durch eine zu zahlende Geldsumme dargestellt wird und diese den Betrag von 10 Thlr. übersteigen sollte, so sind zur Wahrnehmung der Rechte dritter Personen die

in dem Gesetz über die Ablösung von Frohndiensten ꝛc. vom 23. Mai 1837 §. 123 seq. diesfalls enthaltenen Bestimmungen analog anzuwenden. Beträgt jene Kapital-Zahlung nicht mehr als 10 Thlr. Landeswährung, so ist dieselbe ohne Weiteres der freien Gebahrung des Zahlungsempfängers zu überlassen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm landesherrlichen Insiegel versehen worden.

Gegeben Altenburg, am 6. April 1844.




Joseph, H. z. S.

Edler v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1844. Ausgeg. d. 5. Juli 1844.

## 7. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausschreitungen der inländischen Handwerksinnungen über ihre Befugnisse in Beziehung auf Gebühren-Erhebung und deren Verrechnung betr.,

vom 4. April 1844.

(Publicirt in Nr. 30 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. dess. Monats.)

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß inländische Handwerksinnungen der öffentlichen Verwarnung vom 29. Juni 1837 (Ges. Sammlung von 1837 S. 232) ungeachtet, im Allgemeinen fortwährend sich dahin neigen, unter dem Vorwande des Herkommens Gebühren zu erheben, Erlasse zuzugestehen und insbesondere den Gern- und Stückmeistern (minder den Meistersöhnen und Einheirathenden als vielmehr den sogenannten Fremden) drückende Aufwände zu der Zunft und der Zunftgenossen Nutzen aufzulasten, wozu ihnen einige Berechtigung nicht zusteht, ja daß sogar einzelne Innungen derartige unerlaubte Erhebungen, um sie der obrigkeitlichen Controle, so wie der für die meisten Fälle gesetzmäßigen Verdrittelung mit den Rentamts- und Kämmereikassen zu entziehen, anstatt in den ordentlichen Handwerksrechnungen in abgesonderten Beibüchern zu berechnen und entweder baar unter ihren Mitgliedern zu vertheilen oder doch sonst zu deren persönlichem Vortheil zu verwenden pflegen, so wird, bezüglich auf ausdrücklichen höchsten Befehl, bis auf Weiteres und insbesondere mit Vorbehalt einer demnächstigen neuen Feststellung der Handwerksgebühren bei allen Innungen im Lande Folgendes hierdurch angeordnet:

1) Sämmtliche Zunftaufsichtsbehörden (die betreffenden Aemter, Stadträthe, Gewerbs- und Polizeikommissionen) haben aus den zufolge früherer Verfügungen vor einiger Zeit bereits gefertigten dießfallsigen Tabellen von allen nach Zunftartikeln und sonstigen Specialverordnungen zulässigen Einkünften der einzelnen Innungen unter Bemerkung derjenigen, welche zur Theilung mit den Rentamts-, bezüglich den Kämmereikassen kommen, sowohl den Herzogl. Rentämtern ausführliche Mittheilung zu machen, als insonderheit auch den jeweiligen obrigkeitlichen Handwerksdeputirten unter genauester Belehrung über jene statthaften Gebührensätze ernstlich einzuschärfen, daß sie bei eigner Mitverantwortlichkeit deren pünktliche Einhaltung gewissenhaft zu überwachen und jede von Seiten der Innungen versucht werdende Ueberschreitung derselben unbedingt zu hindern haben.

2) Unter nochmaliger Einschärfung der Eingangs erwähnten Verordnung vom 29. Juni 1837 werden die Innungen noch besonders verwarnt, außer dem gewöhnlichen Rechnungsbuche nicht etwa ein abgesondertes Beibuch zu führen, worin Einnahmen und Ausgaben, welche in jenem nicht enthalten sind, heimlich verrechnet, oder wohl gar Gebühren, welche zur Vertheilung mit öffentlichen Kassen sich eignen, zurückgehalten und zum eignen Nutzen der Innung oder ihrer einzelnen Glieder verwendet werden, widrigenfalls sie eine die Personen betreffende fühlbare Ordnungsstrafe oder letzteren Falls eine Kriminaluntersuchung zu gewärtigen haben. Altenburg, am 4. April 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

## 8. Verordnung der Landesregierung,

die Größe der sogenannten Seidel betr.,

vom 15. April 1844.

(Publicirt in Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. dess. Monats.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die unter dem Namen Seidel bekannten Gläser, worin dermalen das Bier in den Gast- und Schankstätten an die Gäste ausgeschänkt zu werden pflegt, nicht überall gleiches Maß halten und dadurch mancherlei Irrungen und Benachtheiligungen des Publikums herbei geführt würden. Herzogliche Landesregierung sieht Sich daher veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß von nun an jedes der gedachten zum Bierschank benutzt werdenden Seidel oder andrer an deren Stelle in Gebrauch kommender Gläser Eine halbe Kanne Zollgemäß halten soll, bei Vermeidung der Konfiskation und angemessener Polizeistrafe.

Die Ortspolizeibehörden, so wie die Gensdarmerie haben die pünktliche Befolgung gegenwärtiger Verordnung sorgfältigst zu überwachen und entdeckte Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige, bezüglich zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Altenburg, am 15. April 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

## 9. Patent,

die Annahme des Prädicats „Hoheit" betreffend,

vom 20. April 1844.

(Publicirt in Nr. 33 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23 dess. Monats.)

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemeinschaft mit Unseren Herren Vettern, den Herzogen von Sachsen Meiningen und Sachsen Coburg-Gotha, Liebden, Liebden, den Rang und die Würde Unserer Herzoglichen Häuser durch Abänderung des Prädicats: Durchlaucht hervorzuheben für angemessen und nöthig erachtet und Uns demzufolge mittels eines von Uns unterm 15. dieses Monats unterzeichneten Hausbeschlusses dahin vereinigt haben, daß von heute an die regierenden Herzoge zu Sachsen, Ihre directe Nachkommen in erster Generation und präsumtive Regierungs-Nachfolger, statt des bisherigen Prädicats: Herzogliche Durchlaucht, das Prädicat: Hoheit führen werden; Wir auch das gleiche Prädicat „Hoheit" Unsern vielgeliebten Herren Brüdern für Ihre Person mit Einschluß Ihrer Gemahlinnen, die nicht schon ein gleiches Prädicat haben, zu ertheilen Uns bewogen gefunden haben.

Wonach alle Unsere Behörden, Diener und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, in allen Anreden und Anschreiben sich zu achten haben.

Gegeben Altenburg, den 20. April 1844.

**(L. S.) Joseph,** H. z. S.

E. v. Braun. Hermann.

## 10. Ministerial-Bekanntmachung,

das berichtigte Verzeichniß der Zollstellen im Gesammt-Zollvereine betr.,

vom 5. Juni 1844.

Da seit den Bekanntmachungen vom 8. Februar 1839 und vom 5. April 1839 (Seite 8 und 36 der Gesetz-Sammlung von 1839) mehrfache Veränderungen hinsichtlich der Zoll- und Steuer-Aemter im Gesammt-Zollvereine eingetreten sind, der Umfang des letztern selbst auch durch den Anschluß verschiedener Staatsgebiete seitdem sich wieder vergrößert hat, so wird das nachstehende berichtigte Verzeichniß der in dem ganzen gegenwärtigen Umfange dieses Vereins zur Zeit bestehenden Zoll- und Steuer-Aemter aller Art hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 5. Juni 1844.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
v. Wüstemann.

# Verzeichniß

der

# im Zollvereine

bestehenden

## Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiliget ist, zustehen.

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| **I. Preußen.**<br>a. Provinz Preußen.<br>Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg. | 1 Pillau. *<br>2 Memel. *<br>3 Tilsit. *<br>4 Schmaleninken.<br>5 Stallupönen.<br>6 Johannisburg.<br>7 Neidenburg. | 1 Königsberg.<br>2 Braunsberg. | 1 Gumbinnen.<br>2 Gutstadt.<br>3 Friedland. | . . . . . . . . | . . . . . . |
| b. Provinz Westpreußen.<br>Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig. | 8 Danzig. *<br>9 Thorn. * | 3 Elbing. | 4 Jastrow.<br>5 Marienwerder.<br>6 Stargardt (Pr.) | . . . . . . . . | . . . . . . |
| c. Provinz Posen.<br>Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen. | 10 Strzalkowo.<br>11 Pogorzelice.<br>12 Skalmierzyce.<br>13 Podzamcze. | 4 Bromberg.<br>5 Posen. | 7 Chodziesen.<br>8 Lissa.<br>9 Meseritz. | . . . . . . . . | . . . . . . |
| d. Provinz Pommern.<br>Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin. | 14 Stolpmünde. *<br>15 Rügenwalde. *<br>16 Colbergermünde *<br>17 Swinemünde. *<br>18 Wolgast.<br>19 Greifswald. *<br>20 Stralsund. *<br>21 Tribsees.<br>22 Demmin. * | 6 Stettin. | 10 Schievelbein.<br>11 Stargardt. | . . . . . . . . | . . . . . . |
| e. Provinz Schlesien.<br>Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau. | 23 Landsberg.<br>24 Neu-Berun.<br>25 Neustadt.<br>26 Mittelwalde.<br>27 Liebau. | 7 Ratibor.<br>8 Breslau.<br>9 Glogau.<br>10 Görlitz. | 12 Oppeln.<br>13 Oels.<br>14 Liegnitz.<br>15 Schweidnitz.<br>16 Wohlau. | . . . . . . . . | . . . . . . |

| | Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | Ort. | Haupt-Amtsbezirk. | |
| | 7. | 8. | |
| 1 | Nimmersatt. | Memel. | |
| 2 | Crottingen. | | |
| 3 | Laugallen. | | |
| 4 | Jonathen. | Tilsit. | |
| 5 | Laugszargen. | | |
| 6 | Schillehnen. | Schmaleninken. | |
| 7 | Schirwindt. | | |
| 8 | Eydtkuhnen. | Stallupönen. | |
| 9 | Mirunsken. | | Zu 9. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Mirunsken ist zur Erledigung von Begleitscheinen über Waaren befugt, welche direkt von den Messen zu Leipzig und Frankfurt a. d. O. nach Polen dirigirt werden. |
| 10 | Prostken. | Johannisburg. | |
| 11 | Dlottowen. | | |
| 12 | Opaliniecz. | Neidenburg. | |
| 13 | Napierken. | | |
| . | . . . . . . . . . . | . . . . . . . | |
| 14 | Woyczyn. | Strzalkowo. | |
| 15 | Borzykow. | Pogorzelice. | |
| 16 | Rebakow. | | |
| 17 | Boguslaw. | Skalmierzyce. | |
| 18 | Grabow. | Podzamcze. | |
| 19 | Boleslawiec. | | |
| 20 | Barth. | Stralsund. | |
| 21 | Dammgarten. | Tribsees. | |
| 22 | Cavelpaß. | Wolgast. | |
| 23 | Treptow a. d. T. | Demmin. | |
| 24 | Bodzanowitz. | Landsberg. | |
| 25 | Lissau. | | |
| 26 | Ostrosnitza. | Neu-Berun. | |
| 27 | Mislowitz. | | |
| 28 | Goczalkowitz. | | |
| 29 | Pawlowitz. | | |
| 30 | Oderberg. | Ratibor. | |
| 31 | Hultschin. | | |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Noch Preußen: | | | | | |
| f. Provinz Brandenburg. | ........ | 11 Berlin (für ausländische Gegenstände.) | 17 Berlin (für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die innern Steuern zu verwalten.) | ........ | ...... |
| aa. Bezirk der Regierung zu Potsdam. | 28 Gransee.<br>29 Warnow.<br>30 Wittenberge. | 12 Potsdam. | 18 Brandenburg.<br>19 Neustadt-Eberswalde.<br>20 Prenzlow.<br>21 Zossen. | ........ | ...... |
| bb. Bezirk der Regierung zu Frankfurt. | ........ | 13 Cottbus.<br>14 Frankfurt a. O. | 22 Crossen.<br>23 Landsberg.<br>24 Lübben. | ........ | ...... |
| g. Provinz Sachsen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg. | 31 Salzwedel.<br>32 Heiligenstadt. | 15 Magdeburg.<br>16 Halle.<br>17 Naumburg.<br>18 Halberstadt. | 25 Mühlberg.<br>26 Langensalza.<br>27 Nordhausen.<br>28 Burg.<br>29 Wittenberg.<br>30 Stendal. | ........ | ...... |

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk 8. | |
| 32 | Klingebeutel. | Ratibor. | |
| 33 | Tropplowitz. | | |
| 34 | Ziegenhals. | Neustadt. | |
| 35 | Kalkau. | | |
| 36 | Patschkau. | | |
| 37 | Schlaney. | Mittelwalde. | |
| 38 | Tunschendorf. | | |
| 39 | Ober-Giersdorf. | Schweidnitz. | |
| 40 | Friedland. | | |
| 41 | Schreiberau. | Liebau. | |
| 42 | Schwerta. | Görlitz. | |
| 43 | Seidenberg. | | Zu 43. Für die Dauer der dem Neben-Zollamte 1. Kl. zu Seidenberg beigelegten Befugniß, Begleitscheine Königlich Sächsischer Hauptämter über ausgehende Waaren zu bescheinigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transports von den Königlich Sächsischen Aemtern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwiesen werden. Außerdem ist dasselbe Neben-Zollamt befugt, alle aus Böhmen eingehende Waaren, mittelst Begleitscheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen. |
| . | .......... | ....... | |
| 44 | Strasburg. | Prenzlow. | |
| 45 | Fürstenwerder. | | |
| 46 | Lychen. | | |
| 47 | Ravensbrück. | | |
| 48 | Bredereiche. | Gransee. | |
| 49 | Rheinsberg. | | |
| 50 | Dransee. | | |
| 51 | Wittstock. | | |
| 52 | Meyenburg. | Warnow. | |
| 53 | Putlitz. | | |
| 54 | Lenzen. | Wittenberge. | |
| 55 | Lenzerfähre. | | |
| . | .......... | ....... | |
| 56 | Bömenzien. | Salzwedel. | |
| 57 | Steimke. | | |
| 58 | Hornburg. | Halberstadt. | |
| 59 | Abbenrode. | | |
| 60 | Braunlage. | Nordhausen. | |
| 61 | Tettenborn. | | |
| 62 | Teistungen. | Heiligenstadt. | Zu 62. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Teistungen ist befugt, Begleitscheine I. unbeschränkt zu ertheilen und vorkommenden Falls zu erledigen, ferner Begleitscheine II. über höher, als mit 5 Thlr. pro Zentner belegte Gegenstände bis zum Betrage von 600 Thlrn. in einem Transporte zu ertheilen. |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheln II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Noch Preußen. b. Provinz Westphalen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster. | 33 Minden.* <br> 34 Telgte. <br> 35 Rheine. <br> 36 Coesfeld. | 19 Münster. <br> 20 Lemgo. | 31 Paderborn. <br> 32 Dortmund. <br> 33 Arnsberg. <br> 34 Warburg. | ........ | ...... |
| i. Rhein-Provinz. Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln. | 37 Emmerich.* <br> 38 Cranenburg. <br> 39 Kaldenkirchen. <br> 40 Wassenberg. <br> 41 Aachen.* <br> 42 Saarbrücken. | 21 Cöln (für ausländische Gegenstände.) <br> 22 Coblenz. <br> 23 Düsseldorf. <br> 24 Duisburg. <br> 25 Neuß. <br> 26 Trier. <br> 27 Wesel. | 35 Cöln (für inländische Gegenstände.) <br> 36 Creuznach. <br> 37 Elberfeld. <br> 38 Neuwied. <br> 39 Uerdingen. | Bonn (Unter-Steuer-amt.) | Cöln (für inländische Gegenstände.) |

| | Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk. 8. | |
| 63 | Beverungen. | Warburg. | |
| 64 | Höxter. | | |
| 65 | Pyrmont. | Lemgo. | Zu 65. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Pyrmont ist befugt, Begleitscheine über rohe Wolle zum Sortirungslager zu erledigen und über sortirte Wolle, die ins Ausland geht, zu ertheilen. |
| 66 | Barntrup. | | |
| 67 | Erder. | | |
| 68 | Vlotho. | Minden. | Zu 68. Zu den, dem Neben-Zollamte I. Kl. zu Vlotho in Bezug auf den Verkehr mit Königlich Preußischen Aemtern bereits früher ertheilten erweiterten Abfertigungsbefugnissen ist, in Folge des Anschlusses des Fürstenthumes Lippe und der Grafschaft Schaumburg, noch die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen auf die Hauptämter zu Lemgo und Rinteln getreten. |
| 69 | Petershagen. | | |
| 70 | Rahden. | | |
| 71 | Oldendorf. | | Zu 71. Dem Neben-Zollamte I. Kl. zu Oldendorf ist, Behufs des Waarendurchganges von Braunschweig nach Hildesheim und Osnabrück und umgekehrt, die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen auf das Haupt-Zollamt zu Braunschweig und das Kurfürstlich Hessische Neben-Zollamt I. Kl. zu Oldendorf und zur Erledigung der von diesen Aemtern auf dasselbe ausgestellten Begleitscheine beigelegt. |
| 72 | Hückerkreuz. | | |
| 73 | Borgholzhausen. | Telgte. | |
| 74 | Warendorf. | | |
| 75 | Lengerich. | Rheine. | |
| 76 | Lotte. | | |
| 77 | Hopsten. | | |
| 78 | Haddrup. | | |
| 79 | Gronau. | Coesfeld. | |
| 80 | Kotten. | | |
| 81 | Vreden. | | |
| 82 | Bochold. | | |
| 83 | Anholt. | | |
| 84 | Elten. | Emmerich. | |
| 85 | Grunewald. | Cranenburg. | |
| 86 | Dammerbruch. | Kaldenkirchen. | |
| 87 | An d. Schwalme. | | |
| 88 | Wehr. | Waffenberg. | |
| 89 | Herzogenrath. | Aachen. | |
| 90 | Välserquartier. | | |
| 91 | Tülje. | | |
| 92 | Eupen. | | |
| 93 | Perl. | Trier. | Zu 93. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Perl ist befugt:<br>a) Begleitscheine I. auf das Haupt-Zollamt zu Luxemburg auszustellen;<br>b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitscheine über Transit-Güter zu erledigen;<br>c) die mit Dampf- und Segel-Schiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, ingleichen für die Preußischen und Luxemburgischen Mosel-Orte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Gattung und Menge zur Eingangsverzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten, in Segel- und Dampf-Schiffen eingehenden Güter als Ansageamt unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Ansagescheinen abzufertigen;<br>d) über das von der Französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salz-Magazine zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen. |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Außerdem: Großherzogthum Luxemburg. Zoll-Direktion zu Luxemburg. | Luxemburg.* | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . |
| **II. Bayern.** | | | | | |
| General-Zoll-Administration zu München. | 1 Waldsassen. | 1 Hof. | . . . . . . . | 1 Baireuth. | Hof. |
| | 2 Waidhaus. | 2 Bamberg. | | 2 Ansbach. | Nürnberg. |
| | 3 Waldmünchen. | 3 Nürnberg. | | 3 Nördlingen. | |
| | 4 Eschelkam. | 4 Fürth. | | 4 Erlangen. | |
| | 5 Passau.* | 5 Regensburg. | | 5 Amberg. | Regensburg. |
| | 6 Simbach. | 6 München. | | 6 Straubing. | |
| | 7 Freilassing. | 7 Augsburg. | | 7 Landshut. | München. |
| | 8 Rosenheim. | 8 Kempten. | | 8 Kaufbeuern. | Kempten. |
| | 9 Mittenwald. | 9 Memmingen. | | 9 Frankenthal. | Ludwigshafen am Rhein. |
| | 10 Pfronten. | 10 Aschaffenburg. | | | |
| | 11 Lindau.* | 11 Kitzingen. | | 10 Neustadt. | Speyer. |
| | 12 Neuburg a. N. | 12 Marktbreit. | | 11 Landau. | Neuburg a. N. |
| | 13 Zweibrücken. | 13 Marktsteft. | | 12 Kaiserslautern. | Zweibrücken. |
| | | 14 Schweinfurt. | | | |
| | | 15 Würzburg. | | | |
| | | 16 Mittenberg. | | | |
| | | 17 Reichenhall. | | | |
| | | 18 Ludwigshafen am Rhein.*) | | | |
| | | 19 Speyer. | | | |

*) früher Rheinschanze.

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | |
|---|---|---|
| | Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk. 8. |
| 1 | Donkold. | Luxemburg. |
| 2 | Steinfort. | |
| 3 | Frisingen. | |
| 1 | Oberneuhaus. | Hof. |
| 2 | Schirnding. | Waldsassen. |
| 3 | Mähring. | |
| 4 | Bärnau. | |
| 5 | Eslarn. | Waidhaus. |
| 6 | Zwiesel. | Eschelkam. |
| 7 | Kleinphilippsreuth. | Passau. |
| 8 | Wegscheid. | |
| 9 | Obernzell. | |
| 10 | Schärding a. Th. | |
| 11 | Marktl. | Simbach. |
| 12 | Burghausen. | |
| 13 | Laufen. | Freilassing. |
| 14 | Schwarzbach. | Reichenhall. |
| 15 | Schellenberg. | |
| 16 | Melleck. | |
| 17 | Reit im Winkel. | |
| 18 | Windshausen. | Rosenheim. |
| 19 | Kiefersfelden. | |
| 20 | Kreuth. | |
| 21 | Füßen. | Pfronten. |
| 22 | Hündelang. | |
| 23 | Oberstorf. | |
| 24 | Oberstaufen. | Lindau. |
| 25 | Niederstaufen. | |
| 26 | Schweigen. | Neuburg a. R. |
| 27 | Neulauterburg. | |
| 28 | Habkirchen. | Zweibrücken. |

## Bemerkungen.

A. In Bezug auf die Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 2. Das Neben-Zollamt zu Schirnding hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Haupt-Steueramt zu Koburg;
b) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Haupt-Aemter zu Offenbach und Frankfurt a. M.;
c) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Steueramt zu Korbach im Fürstenthume Waldeck, für rohe Schaafwolle zur Sortirungs-Anstalt der Handlung Wittgenstein;
d) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Haupt-Steueramtes zu Koburg; dann
e) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Haupt-Steueramts zu Frankfurt a. M. über ausländische unverzollte Weine, Rum und Arak.

Zu 6. Das Neben-Zollamt zu Zwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Zoll-Abfertigung von Tafelglas und Glaswaaren, in unbeschränkten Quantitäten, vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachsen) auf Deklarations-Scheine über das Königlich Sächsische Haupt-Zollamt zu Schandau und das dortige Neben-Zollamt I. Kl. zu Hellendorf; dasselbe ist auch befugt, die ausgehenden Glas-Transporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Königlich Preußische Haupt-Zollamt zu Liebau mit Deklarations-Scheinen abzufertigen.

Zu 10. Das Neben-Zollamt zu Schärding a. Th. hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. kompetent sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. kompetent sind.

Zu 21. Das Neben-Zollamt zu Füßen hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preußischen, in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer- und mit Begleitschein-Erledigungs-Befugniß versehenen Neben-Zollämter I. Kl. und Unter-Steuerämter, dann auf das Haupt-Steueramt zu Frankfurt a. M.;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter.

Zu 24. Das Neben-Zollamt zu Oberstaufen hat die Befugniß, Begleitscheine I. auf das Hauptamt zu Ulm auszustellen.

Zu 25. Das Neben-Zollamt zu Niederstaufen hat die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und über Wetzsteine, die zur Verschiffungs-Ablage bestimmt sind, auf das Königlich Württembergische Haupt-Amt zu Ulm.

| Zollvereinte Staaten. 1. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] 2. | Hauptämter im Innern mit Niederlage. 3. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. 4. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort. 5. | Haupt-Amtsbezirk. 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| Noch-Bayern: | | | | | |
| **III. Sachsen.** | | | | | |
| Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden. | 1 Zittau. * | 1 Pirna. | 1 Freiberg. | ........ | ...... |
| | 2 Schandau. | 2 Dresden. | 2 Zwickau. | | |
| | 3 Marienberg. * | 3 Meissen. | 3 Grimma. | | |
| | 4 Annaberg. * | 4 Bautzen. | | | |
| | 5 Eibenstock. | 5 Chemnitz. | | | |
| | | 6 Plauen. | | | |
| | | 7 Leipzig. | | | |

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk. 8. | |
| | | Zu 26. Das Neben-Zollamt zu Schweigen hat die Befugniß:<br>a) Begleitscheine I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, auch von den Aemtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu erledigen;<br>b) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Haupt-Aemter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;<br>c) zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Fl. Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Vereinsgebietes;<br>d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 12 Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Vereinsgebietes.<br>Zu 27. Das Neben-Zollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:<br>a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schaafwolle;<br>b) zur Erledigung von Begleitscheinen I., ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;<br>c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität;<br>d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zentner in einem Transporte, auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes.<br>B. In Bezug auf die Neben-Zollämter im Innern.<br>Zu 1. Das Neben-Zollamt zu Baireuth hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. aller zur Ausstellung solcher Begleitscheine kompetenten Aemter über Rohzucker, für die Zucker-Raffinerie des Theodor Schmidt daselbst.<br>Zu 4. Das Neben-Zollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Haupt-Zollamts zu Waldmünchen über unverzollte Böhmische Spiegelgläser erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitscheinen I. auf die Aemter zu Witzenhausen, Teistungen und Mainz abfertigen.<br>Zu 8. Das Neben-Zollamt zu Kaufbeuern hat, in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande, die volle Befugniß eines Haupt-Zollamts im Innern mit Niederlagerecht und mit unbeschränkter Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Ober-Zoll-Inspektors in Kempten. |
| 1 Großschönau. | | Zu 1. Das Neben-Zollamt zu Großschönau hat die Befugniß, die von Zittau aus nach Warnsdorf mit Begleitschein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen. |
| 2 Neugersdorf. | Zittau. | Zu 2. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Neugersdorf ist befugt:<br>a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thlrn. Zollbetrag in einer Post mit Begleitschein II. abzufertigen; |
| 3 Ebersbach. | | |
| 4 Neustadt bei Stolpen. | Schandau. | |
| 5 Hellendorf. | Pirna. | |
| 6 Jöhstadt. | Annaberg. | |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Noch Sachsen: | | | | | |

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk. 8. | |
| 7 Johanngeorgenstadt.<br>8 Brambach.<br>9 Elster. | Eibenstock. | b) Begleitscheine I. sämmtlicher, zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigten Königlich Sächsischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, auch der Hauptämter zu Landsberg, Neu-Berun, Neustadt, Mittelwalde, Liebau, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Ratibor, Breslau, Glogau, Görlitz, Berlin und Braunschweig — Begleitscheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — zu erledigen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. d. O., Kottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Braunschweig, Leipzig, Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau zuertheilen;<br>c) Schaafwolle für Sortirungs-Läger abzufertigen.<br><br>Zu 3. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Ebersbach ist befugt:<br>a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen, bis auf Quantitäten von 100 Thlrn. Zollbetrag, mit Begleitschein II. abzufertigen.<br>b) Begleitscheine I. auf alle diejenigen Aemter, auf welche das Amt zu Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen und Begleitscheine I. der Hauptämter Leipzig, Dresden, Bautzen, Zittau, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Görlitz, Berlin und Braunschweig über ausgehende Waaren — Zeugwaaren und Kolonial-Waaren ausgenommen — zu erledigen.<br>c) Schaafwolle für Sortirungs-Läger abzufertigen.<br><br>Zu 4. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Neustadt bei Stolpen ist befugt:<br>a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten, mit Begleitschein II. abzufertigen;<br>b) Begleitscheine I. auf sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter im Königreiche Sachsen, ingleichen auf die Königlich Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zwischen der Oder und dem Rheine, so wie auf die Haupt-Zollämter Braunschweig und Wolfenbüttel auszufertigen und von daher eingegangene Begleitscheine zu erledigen;<br>c) Schaafwolle für Sortirungs-Läger abzufertigen.<br><br>Zu 5. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Hellendorf hat die Befugniß, Begleitscheine unbeschränkt, nicht allein auf alle zu deren Erledigung befugte Zoll- und Steuerämter im ganzen Zollvereinsgebiete auszufertigen, sondern auch gegenseitig in demselben Umfange zu erledigen.<br><br>Zu 8. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Brambach ist befugt:<br>a) eingehende Waaren, ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Thlrn. Zollbetrag in einer Post, unbearbeitete Tabacksblätter aber in unbeschränkten Quantitäten mit Begleitschein II. abzufertigen;<br>b) Begleitscheine I. auf sämmtliche, zur Erledigung derselben berechtigte Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Aemter, ingleichen auf die Hauptämter in Altenburg, Magdeburg, Warnow, Salzwedel, Braunschweig und Wolfenbüttel zu ertheilen und von dorther eingegangene zu erledigen;<br>c) Schaafwolle für Sortirungs-Läger abzufertigen. |

| Zollvereinte Staaten.<br>1. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)]<br>2. | Hauptämter im Innern mit Niederlage.<br>3. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.<br>4. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.<br>5. | Haupt-Amtsbezirk.<br>6. |
|---|---|---|---|---|---|
| **IV. Württemberg.** | | | | | |
| Zoll-Direktion zu Stuttgart. | Friedrichshafen. | 1 Heilbronn. | . . . . . . . . | 1 Ludwigsburg. | Cannstadt. |
| | | 2 Cannstadt. | | 2 Eßlingen. | |
| | | 3 Stuttgart. | | 3 Gmünd. | |
| | | 4 Ulm. | | 4 Göppingen. | |
| | | | | 5 Calw. | Stuttgart. |
| | | | | 6 Tübingen. | |
| | | | | 7 Reutlingen. | |
| | | | | 8 Heidenheim. | Ulm. |
| | | | | 9 Biberach. | |
| | | | | 10 Tuttlingen. | Friedrichshafen. |
| | | | | 11 Ravensburg. | |
| **V. Baden.** | | | | Unter-Steuer-ämter. | |
| Zoll-Direktion zu Carlsruhe. | 1 Neufreistett. * | 1 Wertheim. | . . . . . . . . | 1 Bruchsal. | Knielingen. |
| | 2 Kehl. * | 2 Heidelberg. | | 2 Pforzheim. | Carlsruhe. |
| | 3 Altbreisach. * | 3 Mannheim. | | 3 Rastatt. | Neufreistett. |
| | 4 b. Schusterinsel. | 4 Knielingen. | | 4 Baden. | |
| | 5 b. Rheinfelden. | 5 Carlsruhe. | | 5 Offenburg. | Kehl. |
| | 6 Kadelburg. | 6 Lahr. | | | |
| | 7 Stühlingen. | 7 Freiburg. | | | |
| | 8 Randegg. | | | | |
| | 9 Constanz. * | | | | |
| | 10 Ludwigshafen.* | | | | |

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk. 8. | |
| | Langenargen. | Friedrichshafen. | Die Neben-Zollämter im Innern von 4 bis 11 haben bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleich wie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Haupt-Zollamte konstatirt werden muß. |
| 1 | Au. | Neufreistett. | |
| 2 | Iffezheim. | | |
| 3 | Greffern. | | |
| 4 | Neuenburg. | bei Schusterinsel. | |
| 5 | Lörrach. | | |
| 6 | Grenzacherhorn. | bei Rheinfelden. | |
| 7 | Säckingen. | | |
| 8 | Kleinlaufenburg. | | |
| 9 | Waldshut. | Kadelburg. | |
| 10 | Riedern. | | |
| 11 | Erzingen. | Stühlingen. | |
| 12 | Neuhaus. | | |
| 13 | Oehningen. | Randegg. | |
| 14 | Radolfzell. | | |
| 15 | Ueberlingen. | Ludwigshafen. | |
| 16 | Meersburg. | | |

A. In Bezug auf die Neben-Zollämter I. Kl. an der Grenze.

Zu 1. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Au hat die Befugniß zur Ausgangs-Behandlung transitirender roher Schaafwolle.

Zu 5. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Lörrach hat die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine.

Zu 10. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Riedern hat dieselbe Befugniß, wie das Neben-Zollamt I. Kl. zu Lörrach.

Zu 12. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

Zu 15. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

B. In Bezug auf die Unter-Steuerämter im Innern.

Zu 3. Das Unter-Steueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handelshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleich wie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegendeu Haupt-Zollamte konstatirt werden muß.

Zu 5. Das Unter-Steueramt zu Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche über Rohzucker für die dortige Fabrik, nach vorheriger spezieller Revision von den Grenz-Zollämtern, ausgefertigt worden sind.

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| **VI. Kurhessen.** | | | | | |
| Ober-Zoll-Direktion zu Cassel. | 1 Carlshafen. * 2 Cassel. * 3 Rinteln. * 4 Witzenhausen. | . Hanau. | . Marburg. | Provinzial-Steueramt. 1 Fulda. | ...... |
| | | | | Steueramt. 2 Wannfried. | Witzenhausen. |
| **VII. Großherzogthum Hessen.** | | | | | |
| Zoll-Direktion zu Darmstadt. | . ....... | 1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen. | . ....... | 1 Worms. 2 Bingen. | Mainz. |
| | | | | 3 Darmstadt. | Offenbach. |
| | | | | 4 Alsfeld. | Gießen. |
| **VIII. Thüringen.** | | | | | |
| General-Inspektion zu Erfurt. | | | | Steuerämter. | |
| a) Im Preußischen Gebiete. | . ....... | 1 Erfurt. | . ....... | . ....... | ...... |
| b) Im Kurhessischen Gebiete. | . ....... | ....... | . ....... | 1 Schmalkalden. | |

| | Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk. 8. | |
| 1 | Beckerhagen. | Carlshafen. | Zu 2. Das Steueramt zu Wannfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugniß zur Begleitschein-Ertheilung und Erledigung nach und von Witzenhausen, Cassel und Carlshafen, ingleichen nach und von sämmtlichen Sächsischen, Bayerschen und Thüringischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern.<br>Zu 2. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Oldendorf besitzt die Befugniß, Begleitscheine I. auf die Haupt-Zollämter zu Rinteln und Pr. Minden auszufertigen und dergleichen von diesen Aemtern zu erledigen; außerdem ist dasselbe ermächtigt, Begleitscheine über Waarengegenstände, welche mit der Post über Oldendorf ausgehen, anzunehmen und zu erledigen, so wie die zur Durchfuhr durch das Vereinsgebiet auf der Straße nach Osnabrück bestimmten Güter mit Begleitschein auf das Neben-Zollamt I. Kl. zu Pr. Oldendorf abzufertigen und die von letzterem für diesen Durchgangsverkehr ausgestellten Begleitscheine zu erledigen.<br>Zu 3. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Renndarf ist befugt:<br>a) Begleitscheine I. mit den Haupt-Zollämtern zu Rinteln und Pr. Minden zu wechseln;<br>b) die über Renndorf ein- und über Pr. Oldendorf ausgehenden Güter und umgekehrt unter Begleitschein-Kontrole zum Durchgange abzufertigen. |
| 2 | Oldendorf. | Rinteln. | |
| 3 | Renndorf. | Rinteln. | |
| . | . . . . . . . . . | . . . . . . . . | Zu 1. und 2. Die Neben-Zollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I., nach vorheriger spezieller Revision, unter Verschluß abgelassen werden, gleich wie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Haupt-Zollamte konstatirt werden muß.<br>Zu 4. Das Neben-Zollamt zu Alsfeld darf Begleitscheine I. über rohen Taback für das Privat-Kreditlager eines dortigen Tabacks-Fabrikanten erledigen, welche, auf vorausgegangene spezielle Revision, von den Hauptämtern Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden. |
| . | . . . . . . . . . | . . . . . . . . | Die früher beschränkte Befugniß der Haupt-Steuerämter in Erfurt, Coburg und Gotha, Waaren auf Begleitscheine I. nur nach vorausgegangener specieller Revision und unter Verschluß empfangen zu dürfen, ist, in Folge Beschlusses der Konferenz der Thüringischen Vereins-Regierungen zu Erfurt, vom 20sten Februar bis 8ten März 1837 §. 16 S. 54. seq. der dießfallsigen Konferenz-Verhandlungen, bis zu den, dem Hauptsteueramte in Altenburg, so wie den übrigen Haupt-Steuerämtern im Innern mit Niederlage zustehenden allgemeinen zollgesetzlichen Befugnissen erweitert worden. |

| Zollvereinte Staaten. 1. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] 2. | Hauptämter im Innern mit Niederlage. 3. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. 4. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort. 5. | Haupt-Amtsbezirk. 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| Noch Thüringen. | | | | | |
| c) Im Großherzogthume Sachsen. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 2 Weimar.<br>3 Jena.<br>4 Weida.<br>5 Neustadt a.d.O.<br>6 Eisenach.<br>7 Vacha. | |
| d) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 8 Meiningen.<br>9 Hildburghausen.<br>10 Saalfeld.<br>11 Sonnenberg.<br>12 Salzungen. | |
| e) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg. | . . . . . . . . | 2 Altenburg. | . . . . . . . . | 13 Roda.<br>14 Ronneburg. | |
| f) Im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha. | . . . . . . . . | 3 Coburg.<br>4 Gotha. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | |
| g) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 15 Rudolstadt.<br>16 Königsee. | |
| h) Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 17 Arnstadt. | |
| i) Im Fürstenthume Reuß-Greiz. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 18 Greiz.<br>19 Zeulenroda. | |
| k) Im Fürstenthume Reuß-Schleiz. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 20 Schleiz. | |
| l) Im Fürstenthume Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 21 Lobenstein.<br>22 Hirschberg. | |
| m) Im Fürstenthume Reuß-Gera. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | 23 Gera. | |

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Ort. | Haupt-Amtsbezirk. | |
| 7. | 8. | |
| | | |

| Zollvereinte Staaten. | Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)] | Hauptämter im Innern mit Niederlage. | Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können. | Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort. | Haupt-Amtsbezirk. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| **IX.** Herzogthum **Braunschweig.** | | | | | |
| Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig. | 1 Braunschweig*<br>2 Wolfenbüttel.<br>3 Holzminden. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . |
| **X. Nassau.** | | | | | |
| Zoll-Direktion zu Wiesbaden. | . . . . . . . . | Bieberich. | Limburg. | 1 Wiesbaden.<br>2 Höchst.<br>3 Rüdesheim. | Bieberich. |
| | | | | 4 Dietz.<br>5 Dillenburg.<br>6 Hachenburg.<br>7 Niederlahnstein | Limburg. |
| **XI.** Freie Stadt **Frankfurt a. M.** | | | | | |
| Zoll-Direktion zu Frankfurt a. M. | . . . . . . . . | Frankfurt a. M. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | . . . . . . . . |

| Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze. Ort. 7. | Haupt-Amtsbezirk 8. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 1 Bettmar. | Braunschweig. | |
| 2 Vorsfelde. | Wolfenbüttel. | Zu 3. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Lobmachtersen ist befugt, Begleitscheine I. auszufertigen und zu erledigen. |
| 3 Lobmachtersen. | | |
| 4 Mörse. | Holzminden. | |
| 5 Mühlenbeck. | | |
| 6 Carlshütte. | | |
| . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . | Zu 2. Das Steueramt zu Höchst ist befugt, Begleitscheine I. über halbgare Ziegen- und Schaaf-Felle, welche für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen.<br><br>Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht verbunden; dasselbe ist also befugt, Begleitscheine I., nach vorausgegangener spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erledigen.<br><br>Außer den in Spalte 5 aufgeführten Steuerämtern sind im Herzogthume Nassau noch vorhanden:<br><br>a) das Steueramt zu Langenschwalbach im Haupt-Amtsbezirke Bieberich und<br><br>b) die Zoll-Erhebungsstelle zu Bad Ems im Haupt-Amtsbezirke Limburg, welche die Befugniß haben, die mit den Posten eingehenden Waaren abzufertigen. |
| . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . | |

# 11. Ministerial-Bekanntmachung,

## den Zoll-Rabatt für Weingroßhändler betr.,

### vom 5. Juni 1844.

Nachträglich zu dem Regulative vom 31. Juli 1834 wegen der Lager von ausländischem Weine (Seite 148—155 der Gesetz-Sammlung von 1834) sind hinsichtlich der Bedingungen des Zollerlasses für Weingroßhändler (§. §. 5, 6, 7 des Regulativs) folgende zusätzliche und bezüglich abändernde Bestimmungen getroffen worden:

1) die Befähigung zum Zollerlasse für den Weinhandel wird weder an die Bedingung, daß der Wein hauptsächlich Faßweise abgesetzt werde, noch an eine bestimmte jährliche Zollzahlung, wohl aber an das regelmäßige Halten eines Weinlagers von bestimmtem Umfange geknüpft.

2) Dieser Umfang soll mindestens
   a) bei dem Anspruche auf den Zollerlaß von 6⅔ Prozent, 60 Oxhoft Weins überhaupt (sei es vereinsländischer oder fremder Wein) oder 25 Oxhoft fremden Weins und
   b) bei dem Anspruche auf den Zollerlaß von 20 Prozent, 120 Oxhoft Weins überhaupt (sei es vereinsländischer oder fremder Wein) oder 50 Oxhoft fremden Weins betragen.

3) Der Zollerlaß von 20 Prozent wird, unter vorausgesetzter Erfüllung der vorstehend (Nr. 2b) ausgesprochenen und der übrigen regulativmäßigen Bedingungen, dann gewährt, wenn für einen Weingroßhändler zum Absatze im Zollvereinsgebiete wenigstens 20 Oxhoft Wein auf einmal eingehen, welche erweislich unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs bezogen sind.

4) Des Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (Nr. 3) bedarf es auch fernerhin nicht, wenn französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Ungarische und andere Oesterreichsche Weine über die Grenze gegen den Oesterreichschen Staat und Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz eingeführt werden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften des gedachten Regulativs vom 31. Juli 1834 und der Bekanntmachung vom 17. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 56), jedoch — was die letztere betrifft — mit der Aenderung, daß es rücksichtlich der von Bordeaux oder Cette über Hamburg zu versendenden Weine, für welche der Zoll-Rabatt von 20% in Anspruch genommen wird, der Wahl der Absender bezüglich Empfänger überlassen bleiben soll, ob sie die Versiegelung der Weingebinde schon in Bordeaux bezüglich Cette oder erst in Hamburg, bevor solche das Seeschiff verlassen, beantragen wollen.

Alle Ansprüche auf Zollerlaß von ausländischen Weinen sind von jetzt ab hiernach zu beurtheilen und diejenigen Weinhändler, welche solchen Zollerlaß in Anspruch nehmen, haben sich der amtlichen Aufnahme ihrer Lagerbestände, so oft sie erforderlich erachtet wird, zu unterwerfen, wobei die Bestimmungen in den §. §. 12, 14, 25 und 26 des Regulatives vom 31 Juli 1834 Anwendung finden.

Altenburg, am 5. Juni 1844.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
v. Wüstemann.

# 12. Gesetz,

## einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend,

### vom 17. Juni 1844.

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. &c.**

In Folge eines von den Regierungen der zum Gesammt-Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch:

### 1.

An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6 litt. a, b, und c des durch Unser Patent vom 27. Oktbr. 1842 publicirten Vereins-Zolltarifs (Seite 67 — 104 der Gesetz-Sammlung von 1842) treten die folgenden anderweiten Bestimmungen:

| | | Abgabensätze beim Eingange. | Abgabensätze beim Ausgange. |
|---|---|---|---|
| a) | Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Centner | — Thlr. 10 Ngr. | — Thlr. 7½ Ngr |
| b) | Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl pro Cntr. | 1 „ 15 „ | — „ — „ |
| c1) | Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ¼ □Zoll Preuß. im Querschnitt pro Cntr. | 2 „ 15 „ | — „ — „ |
| c2) | façonirtes Eisen in Stäben, desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh geschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten pro Cntr. | 3 „ — „ | — „ — „ |

Anmerkung 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerkung 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerkung 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Kr.) pro Centner eingehen.

Anmerkung 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position $c^2$ verzollt.

2.

Bei der Verzollung der unter Ziffer 1 litt. b, $c^1$ und $c^2$ genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund }
in Körben 6 Pfund } vom Centner Brutto Gewicht.
in Ballen 4 Pfund }

für Tara vergütet.

3.

Die Positionen 6 litt. d und e des unter dem 27. Oktbr. 1842 publicirten Zolltarifs bleiben unverändert in Kraft.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarif-Periode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzogl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Altenburg, den 17. Juni 1844.

(L. S.) **Joseph**, H. z. S.

E. v. Braun.

# Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1844. Ausgeg. d. 20. August 1844.

## 13. Verordnung der Landesregierung

### gegen medizinische Pfuscherei,

### vom 27. Juni 1844.

Die beklagenswerthen Wahrnehmungen von unbefugter Ausübung der innern Heilkunde, welche im Jahre 1839 Herzoglicher Landesregierung zu gemessener Einschärfung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Strafverbote Veranlassung gaben (Gesetzsammlung von 1839 S. 116), erneuern sich dessen ungeachtet leider noch immer, und nöthigen somit zu Ergreifung um so nachdrücklicherer Maaßregeln zu Aufrechthaltung des gesetzlichen Ansehens, und zu Bekämpfung des tiefeingewurzelten Uebels, je offenbarer hierbei Leben und Gesundheit der Unterthanen auf dem Spiele stehen, und je zahlreicher bereits die traurigen Beispiele derartiger Gefährdung sind. Es wird daher hierdurch

1) sämmtlichen Apothekern des Landes bei eigner Verantwortlichkeit und bei Vermeidung angemessener Polizeistrafe für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall ein für alle Mal untersagt, Rezepte zu Medikamenten für den innerlichen Gebrauch, welche von zur Ausübung der innern Heilkunde nicht ausdrücklich autorisirten Personen, namentlich etwa von Chirurgen IIr Klasse ausgefertigt sind, in ihren Officinen zu dispensiren, oder durch ihre Gehilfen und Lehrlinge dispensiren zu lassen. Chirurgen IIr Klasse ohne Ausnahme und in der Regel auch Chirurgen Ir Klasse, welche in Städten wohnen, sind zur Ausübung der innern Heilkunde nicht ermächtigt.

2) Wer die Befugniß zu Ausübung der innern Heilkunde auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege nicht erlangt hat, ist auch nicht berechtigt, für von ihm verbotswidrig vollzogene innere Kuren Gebühren und bezüglich Verläge zu berechnen und zu erheben, und Niemand kann daher genöthigt werden, derartige Forderungen zu honoriren, vielmehr haben die Gerichtsbehörden, bei welchen dergleichen unbegründete Ansprüche geltend gemacht werden wollen, den Kontravenienten entweder selbst zur Verantwortung zu ziehen oder seine zuständige Obrigkeit dazu zu requiriren, oder auch den Fall bei Herzoglicher Landesregierung unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

3) Den Bezirksärzten, Polizeibehörden und Officianten wird die sorgfältigste Wachsamkeit über genaue Beachtung gegenwärtiger Verordnung zur strengsten Pflicht gemacht.

Altenburg, am 27. Juni 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

Geutebrück.

# 14. Gesetz,

## die Zoll- und Steuer-Sätze von Zucker und Sirop für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 betr.,

### vom 3. Juli 1844.

(Publicirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. dess. Mon.)

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.**

In Gemäßheit des Artikels 7 der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins v. 8. Mai 1841, wegen der Besteuerung des Zuckers, (Gesetzsammlung 1841, Seite 326) und auf dem Grunde weiterer Verhandlung unter den Regierungen dieser Staaten verordnen Wir hierdurch, unter im Voraus ertheilter Zustimmung der getreuen Stände, wegen der für die Periode vom 1. September dies. Jahres bis zum 1. September 1847 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuersätze von Zucker und Sirop, wie folgt:

I. Vom ausländischen Zucker und Sirop ist an Eingangs-Zoll zu erheben und zwar von:

| | nach dem 14 Thaler Fuße | | nach dem 24½ Gulden Fuße | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Zucker | Thlr. | Sgr. | Fl. | Kr. | Pfund |
| a. Brod- und Hut-Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner . . . | 10 | » | 17 | 30 | 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>13 in Kisten. |
| b. Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner . | 8 | » | 14 | | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber.<br>13 in Kisten unter 8 Zentner.<br>10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans).<br>7 in anderen Körben.<br>6 in Ballen. |
| c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen, vom Zentner | 5 | » | 8 | 45 | |
| 2) Sirop, vom Zentner . | 4 | » | 7 | » | 11 in Fässern. |

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Einen Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches an die Stelle der Positionen 25 U und X in der II. Abtheilung des durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publizirten Vereinszolltarifs (Gesetzsammlung 1842, Seite 88), so wie der in §. 1 des Gesetzes vom 21. August 1841 enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der Steuersätze von Rübenzucker (Gesetzsammlung 1841, Seite 331) tritt, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzogl. Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg, den 3. Juli 1844.

**(L. S.)** **Joseph**, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann.

---

## 15. Ministerial-Bekanntmachung,

### die Stiftung eines Begräbnißvereins der Schiedschneidermeister im Altenburgischen Meilenbezirke betr.,

### vom 10. Juli 1844.

Die Schiedschneidermeister im Altenburgischen Meilenbezirke haben einen Begräbnißverein unter sich gestiftet, dessen Statuten unterm heutigen Tage höchsten Orts genehmigt worden sind. Zur Beförderung des hiermit beabsichtigten guten Zwecks haben Seine Hoheit, der Herzog, Sich gnädigst bewogen gefunden, nicht nur diesem Vereine die Rechte milder Stiftungen, sowohl hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als rücksichtlich der Lokation bei ausbrechendem Konkurs zum Vermögen der Vorsteher, Rechnungsführer oder sonstigen Mitglieder resp. wegen der aus der Verwaltung der erstern und etwaiger Resthängigkeit der letztern für die Kasse entstehenden Ansprüche einzuräumen, sondern auch dem wörtlich also:

> „Ferner ist es keinem Mitgliede gestattet, in Abschlag auf die dereinst seinen Erben aus der Begräbnißkasse zu machende Zahlung Geld im Voraus zu erheben, und als ungiltig und nicht geschehen zu betrachten, wenn ein Theilhaber Andere, welche ihm creditirten, auf das Begräbnißgeld anweist, auch kann das Begräbnißgeld nicht zum Gegenstand einer Arrestanlegung gemacht und ebensowenig mit gerichtlicher Hilfe wider dasselbe verfahren werden"

lautenden Paragraph 22 der Statuten, da dieser die Rechte dritter Personen berührt, Gesetzeskraft beizulegen, was hierdurch im höchsten Auftrage zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, am 10. Juli 1844

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

Edler v. Braun.

# 16. Patent,

## die Eingangszölle von Belgischem Eisen betreffend,

vom 24. Juli 1844.

(Publicirt in Nr. 60 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. dess. Mon.)

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.**

In Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereins-Staaten und unter im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung verordnen Wir nachträglich zu dem Gesetze vom 17. Juni d. J. (Ges. Samml. d. J. Seite 33):

daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen und zwar von

a) Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Zentner und von

b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publizirten Vereins-Zolltarife, Abtheilung II. Position 6 b bestimmten Zollsatzes von Einem Thaler, ein Eingangszoll von Einem Thaler funfzehen Silbergroschen vom Zentner

sofort erhoben, mit der vom 1. September dieses Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a und b genannte Eisen rc. bei dem Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um funfzig Prozent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden soll.

Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Altenburg, den 24. Juli 1844.

**(L. S.) Auf Sr. Hoheit höchsten Specialbefehl.**

Edler von Braun.

## 17. Ministerial-Bekanntmachung,

**den Beitritt des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betreffend,**

**vom 7. August 1844.**

Nachdem im Einverständnisse der allerseits betheiligten Regierungen und nach Inhalt der darüber gegenseitig ausgetauschten Ministerial-Erklärungen auch die Herzoglich Braunschweigische Lüneburgische Staatsregierung der Vereinbarung beigetreten ist, welche zu Folge der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. September 1842 (Gesetz-Sammlung von 1842 Nr. 31. Seite 59) wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen zwischen den Regierungen der Königreiche Preußen und Sachsen, der Anhaltischen Herzogthümer und des Herzogthums Sachsen Altenburg abgeschlossen worden ist, so wird solches und daß die obgedachten Vertragsbestimmungen von jetzt an auch rücksichtlich des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und in den Beziehungen zu demselben in allen Punkten Gültigkeit haben, mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß rücksichtlich des Herzogthums Braunschweig die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt und Blankenburg, so wie von dem Kreise Gandersheim die Aemter Lutter am Barenberge, Sensen und Gandersheim den Rayon bilden, innerhalb dessen die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei Anwendung leidet und daß

2) nach der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg die Herzoglichen Polizei-Directionen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, so wie die Herzoglichen Aemter und Stadtpolizeibehörden in den unter 1 genannten Kreisen zu Ertheilung von Paßkarten ermächtigt sind.

Nach Vorstehenden haben sich daher Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Altenburg, am 7. August 1844.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

C. v. Braun.

---

## 18. Bekanntmachung der Landesregierung,

die bezüglich der Giltigkeit der von Königlich Preußischen Regierungen ausgestellten Heimathsscheine neuerlich angeordnete Modification betr.,

vom 8. August 1844.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg bedürfen zwar königl. preußische Unterthanen, welche sich im hiesigen Lande mit einer hiesigen Unterthanin trauen lassen wollen, hiezu eines Heimathsscheins nicht, da die bloße Verheirathung im Auslande an sich und wenn nicht gleichzeitig die Anlegung einer eigenen Wirthschaft erfolgt, nach den einschlagenden Conventionen keine Aenderung der Staatsangehörigkeit hervorbringt und da die Ehefrauen königl. preußischer Unterthanen, die Ehe mag im In- oder Auslande geschlossen sein, unter allen Umständen dem Wohnsitze des Mannes folgen. Dagegen haben, einer höheren Orts neuerlich angeordneten Modification zu Folge, die von den Königl. Preuß. Regierungen ausgefertigten Heimathsscheine nicht mehr, wie sonst, die Wirkung, daß eine während deren Giltigkeitsdauer im Auslande unter Anlegung einer Wirthschaft geschlossene Heirath die Staatsangehörigkeit des betreffenden Individuums unberührt läßt, auch werden seitdem dergleichen Heimathsscheine mit einem Vermerk versehen, wonach dergleichen concludente Handlungen als solche zu betrachten sind, welche die nach den bestehenden Staatsverträgen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen daran geknüpften Folgen nach sich ziehen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 5. September 1837 (S. 239 der Ges. Samml. v. Jahre 1837) und vom 30. Juli 1839 (S. 56 der Ges. Samml. v. Jahre 1839) wird dieses den Unterbehörden und Gemeinden des hiesigen Landes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, damit die betreffenden Gemeinden vor den Nachtheilen, welche sie dadurch treffen können, daß sie Königlich Preuß. männlichen Unterthanen, welche, sei es nach beigebrachten Heimathsscheinen, oder ohne solche, im hiesigen Lande getraut worden sind, den Aufenthalt in ihrer Mitte, wenn auch nur auf kurze Zeit, gestatten, sich möglichst wahren können.

Altenburg, den 8. August 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

C. Geutebrück.

---

## 19. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums,

die Auflösung der bisherigen Kammergutsgerichte zu Breitenhain, Drogen, Ehrenberg mit Zschechwitz und zu Wilchwitz betreffend,

vom 29. Juni 1844.

(Publicirt in Nr. 63. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. August d. J.)

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung die bisherigen Kammergutsgerichte zu Breitenhain, Drogen, Ehrenberg mit Zschechwitz und zu Wilchwitz als solche bereits in den Monaten Februar und März d. J. durch Kommissarien des Herzoglichen Landes-Justiz-Kollegiums aufgelöst und die obrigkeitlichen Befugnisse derselben für die Zukunft dem Herzoglichen Kreisamte beider Abtheilungen hier zu ausschließlicher Ausübung überwiesen worden sind, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 29. Juni 1844.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

## 20. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums,

die Auflösung der bisherigen Kammergutsgerichte zu Reinstädt betreffend,

vom 6. September 1844.

(Publicirt in Nr. 75 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. dess. Mon.)

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung das bisherige Kammergutsgericht zu Reinstädt als solches durch einen Kommissarius des Herzogl. Landes-Justiz-Collegii am 16. v. M. aufgelöst und die obrigkeitlichen und lehnsherrlichen Befugnisse desselben für die Zukunft dem Herzogl. Kreisamte zu Kahla zu ausschließlicher Ausübung überlassen worden sind, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 6. September 1844.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

## 21. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums,

die Einschärfung des §. I des Mandats über das Verhalten der geistlichen und weltlichen Behörden bei Beerdigung der Selbstmörder und Verunglückten, vom 10. Februar 1832 enthaltend,

vom 25. September 1844.

(Publicirt in Nr. 80 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. October d. J.)

Es ist in mehreren Fällen wahrzunehmen gewesen, daß von Seiten einiger weltlichen Behörden die ihnen nach §. I des Mandats über das Verhalten der geistlichen und weltlichen Behörden bei Beerdigung der Selbstmörder und Verunglückten vom 10. Februar 1832 (Seite 21—23 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1832) zustehende Competenz in Bezug auf die hinsichtlich der Beerdigung der Leichname von Selbstmördern und Verunglückten zu treffenden Anordnungen überschritten worden ist, indem dieselben mit Uebergehung der geistlichen Behörden auch über die Art der Beerdigung solcher Leichname auf dem Gottesacker entschieden haben.

Unter Bezugnahme auf §. I des nurerwähnten Mandats werden daher die betreffenden Justiz-Behörden des hiesigen Landes andurch angewiesen, vorkommenden Falls zunächst darüber zu entscheiden, ob der aufgefundene Leichnam außerhalb des Gottesackers, und wie er dann beerdigt werden solle? — dafern von ihnen aber die Beerdigung auf dem Gottesacker entschieden worden ist, alsdann die weitere Anordnung über die Art der Beerdigung der betreffenden geistlichen Behörde zu überlassen.

Altenburg, am 25. September 1844.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

## 22. Verordnung der Landesregierung,

eine Einschärfung und Erläuterung von §. 3. des Hundesteuergesetzes betreffend,

vom 11. November 1844.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die ausnahmsweise niedrigen Steuersätze, welche §. 3. des Gesetzes über die Abgabe von Hunden, vom 9. August 1833, für verschiedene Kategorien von Hunden nachgelassen hat, in vielen Fällen eine mit dem Sinne des Gesetzes im Widerspruch stehende und zu wesentlicher Benachtheiligung der betreffenden Kommunalkassen gereichende irrige und mißbräuchliche Anwendung finden, und daß namentlich die Vorschrift unter C. des gedachten Paragraphen theils ganz außer Acht gelassen, theils falsch ausgelegt wird.

Herzogliche Landesregierung sieht Sich daher veranlaßt, die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen hierdurch von Neuem einzuschärfen und zugleich zu deren besserem Verständniß folgende Erläuterungen beizufügen:

1) Jeder einzelne Besitzer von Hunden hat nur wegen eines einzigen Hundes Anspruch auf einen der niedrigern Steuersätze unter A. oder B. von 5 oder 10 Ngr., sofern dieser unter eine der dort bezeichneten Kategorien fällt, wogegen er den zweiten Hund

derselben oder einer andern begünstigten Kategorie nach dem höhern, aber immer noch ausnahmsweisen Satze von 20 Ngr. unter C., jeden dritten und folgenden Hund aber, sei er nun ein Luxushund oder nicht, jedesmal mit dem vollen normalmäßigen Steuersatze von 1 Thlr. 10 Ngr. zu versteuern hat. So z. B. sind für zwei Kettenhunde eines Besitzers auf dem Lande 5 Ngr. und 20 Ngr., für einen Kettenhund und einen Losläufer eines Besitzers auf dem Lande 5 Ngr. und 1 Thlr. 10 Ngr., für einen Kettenhund in der Stadt (B. d.) und zwei Fleischerhunde 10 Ngr., 20 Ngr. und 1 Thlr. 10 Ngr. zu entrichten.

2) Der Punkt b. unter A. des §. 3. ist nur von den Hunden der wirklichen Hirten und Schäfer, nicht aber von andern beim Austreiben des Viehs auf Privatweiden gebraucht oder sonst gehalten werdenden sogenannten Viehhunden zu verstehen, indem letztere vielmehr dem höhern und nach Befinden selbst dem vollen Steuersatze unterliegen.

Indem nun solches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, wird insbesondere den bestellten Ortseinnehmern, welche hierbei wiederholt auf die Vorschriften von §§. 7. und 11. des mehr angezogenen Gesetzes verwiesen werden, die pünktlichste und gewissenhafteste Beachtung des Obigen zur Pflicht gemacht, wie man denn auch von der Gensd'armerie, den Amts- und Gerichtsfrohnen und überhaupt allen Polizeiunteroffizianten die genaueste Erfüllung der ihnen durch nur erwähnten §. 11. vorgezeichneten Obliegenheiten erwartet.

Altenburg, am 11. November 1844.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

## 23. Patent,

### den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Militairpersonen betreffend,

vom 14. November 1844.

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.**

verordnen zu Beseitigung von Zweifeln über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Militairpersonen Folgendes:

§. 1.

Hinsichtlich des Gerichts erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Militairpersonen bewendet es bei den Bestimmungen des Patentes vom 25. März 1837, den Gerichtsstand der Militairpersonen betreffend (Seite 40 der Gesetzsammlung von 1837).

§. 2.

Anlangend die gegen die erstinstanzliche Entscheidung oder Entschließung des hiernach kompetenten Gerichts und die dann weiter einzuwendenden Rechtsmittel, finden in diesen Rechtsstreitigkeiten

dieselben Prozeß-Gesetze und Rechte Anwendung, welche sowohl in unbestimmten als bestimmten summarischen, wie in Ordinarprozeßsachen nicht zu dem Militair gehörigen Personen Platz greifen.

§. 3.

Folge der Bestimmung unter §. 2. ist, daß die Appellations-Instanz in den genannten Prozeßsachen von Unserm Justiz-Kollegium gebildet wird, auch die Berufung an Unser Oberappellationsgericht zu Jena in den sonst gesetzlich dazu geeigneten Fällen statt findet, in welcher Beziehung die Bestimmung im §. 31 a. A. No. 5. der Oberappellationsgerichtsordnung Beschränkung erleidet.

§. 4.

Die von dem Civilgericht in Prozeßsachen, deren im §. 3. des gedachten Patentes vom 25. März 1837 Erwähnung geschehen ist, und in den obern Instanzen von den Justizhöfen zu erlassenden Ladungen an die Parteien werden der vorzuladenden Militairperson nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung des Militairgerichts, welches zur Hülfe Rechtens darum anzugehen ist, eingehändigt. Dagegen werden die Mitglieder des Militairgerichts in Prozessen nach §. 4. des erwähnten Patentes vom Prozeßgericht unmittelbar geladen.

§. 5.

In Ansehung der Hülfsvollstreckung in die Mobilien oder sonstiges — nicht in Gehaltsbezügen oder Liegenschaften bestehendes — Vermögen einer im aktiven Dienste befindlichen Militairperson wird Folgendes verordnet:

a) Unser Justiz-Kollegium ist berechtiget, in den, gegen die Mitglieder des Militairgerichts in erster Instanz vor ihm anhängigen, rein persönlichen Civilrechtsfällen (Patent vom 25. März 1837 §. 4.) diese Hülfe selbst anzulegen und vollziehen zu lassen, wiewohl, was allein den Bataillons-Kommandeur betrifft, erst nach vorgängiger von Uns mittels Berichts auszuwirkender Anweisung an denselben, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Justiz-Kollegiums zu achten.

b) Dagegen ist die vorgedachte Hülfsvollstreckung von denjenigen Justiz- und Verwaltungsbehörden, beziehungsweise Unserm Konsistorium, vor denen Irrungen der in aktiven Dienste befindlichen Militairpersonen gleich in erster Instanz anhängig werden (Patent vom 25. März 1837 §. 3.), lediglich dem Militairgericht zu überlassen, das der hierauf gerichteten Requisition zu entsprechen verbunden ist.

c) Hinsichtlich der Gehaltsabzüge bewendet es bei dem Patente vom 26. Februar 1836, die Anweisung auf Officiersgagen betreffend (Seite 13 sq. der Gesetzsammlung von 1836); so wie die Exekution in das Immobiliarvermögen einer Militairperson der darüber gerichtszuständigen Justizbehörde zukömmt.

§. 6.

Das Uns zustehende Disciplinar- und Aufsichtsrecht über das Militairgericht erleidet durch die Uebertragung des Rechtsspruchs in der Appellations-Instanz der vor dem Militairgericht anhängigen Parteistreitigkeiten auf Unser Justiz-Kollegium (§. 3. dieses Patents) nicht die mindeste Beschränkung; es gehen vielmehr auch fernerhin an Uns alle Beschwerden und Rekurse gegen die außerhalb den Gränzen streitiger Privatrechte liegenden Verfügungen des Militairgerichts.

Beim Militairgericht selbst gebührt dem Kommandeur, als Vorgesetzten, die Oberleitung und in militairischen Angelegenheiten die ausschließliche Anordnung. Die Anwendung der von den Civilgesetzen vorgeschriebenen gesetzlichen rechtlichen Formen, vornehmlich die Verfügungen und Erkenntnisse über Gegenstände des richterlichen Amtes in Civilsachen gehen auf Verantwortlichkeit des Auditeurs,

Bei nicht richterlichen Verfügungen entscheidet die Meinungsverschiedenheit die Ansicht des Kommandeurs; sollte jedoch deren Rechtsbestand der Auditeur auf den Grund gesetzlicher Vorschriften in Zweifel ziehen, so ist vom Gericht bei Uns berichtlich anzufragen, und Wir behalten Uns vor, je nach Befinden darüber Unser Justiz-Kollegium mit Gutachten zu vernehmen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen, auch durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben Altenburg, den 14. November 1844.

(L. S.) **Joseph,** H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

## 24. Patent,

**eine Erläuterung des Art. 226. des Kriminalgesetzbuchs vom 3. Mai 1841 in Vergleich zu der Bestimmung sub II. lit. e. des Publikations-Patentes zu demselben betreffend,**

vom 14. November 1844.

**Wir Joseph,** von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

fügen hiermit zu wissen.

Es sind, wie zu Unserer Kenntniß gekommen, Zweifel darüber entstanden, ob nach Emanirung des Kriminalgesetzbuchs vom 3. Mai 1841 die Bestimmungen der sogenannten Floß-Straf-Patente, welche jedesmal, wenn in dem nächsten Jahre eine Scheitholzflöße auf der Saale für herrschaftliche Rechnung Statt finden soll, zum Schutze der Flöße vor Störungen und Holz-Entwendungen in den von derselben betroffenen Ortschaften angeschlagen werden, bei vorkommenden Diebstählen an Floßscheithölzern noch zu berücksichtigen oder statt derselben vielmehr die einschlagenden Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen seien?

Da die Scheitholzflöße auf der Saale bekanntlich als landesherrliches Regal ausgeübt wird, so ergibt sich die Lösung jener Zweifel von selbst aus no. II. lit. e. des Publikations-Patentes zum Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841. Hiernach bestehen neben dem Kriminalgesetzbuche ferner unter anderen in voller Giltigkeit „die wegen Hinterziehung oder Beeinträchtigung der landesherrlichen Regalien festgesetzten Strafbestimmungen,“ woraus natürlich folgt, daß das in Art. 226. des Kriminalgesetzbuchs genannte „Floßholz“ nicht auf die landesherrliche Scheitholzflöße, sondern nur auf die den Privaten überlassene und von diesen betrieben werdende Langholzflöße und das bei dieser entwendete „Floßholz“ zu beziehen sei, indem sonst — was doch unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann — jene beiden Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs mit einander in einem innern, nicht zu hebenden, Widerspruch stehen würden.

Um jedoch jeden Zweifel über die bezüglichen Gesetzbestimmungen zu beseitigen, verordnen Wir hiermit und Kraft Dieses erläuternd:

daß die Bestimmungen der Floß-Straf-Patente auf die an der landesherlichen Scheitholzflöße verübt werdenden Diebstähle und auf die sonst in diesen Patenten bezeichneten Vergehen unverändert auch nach Emanirung des Kriminalgesetzbuchs und die des letztern, namentlich des Art. 226., nur auf Entwendungen von „Floßholz" bei der Langholzflöße anzuwenden und zu beziehen seien.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg am 14. November 1844.

(L. S.) **Joseph,** H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

# Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. | 1844. | Ausgeg. d. 29. November 1844.

## 25. Regulativ,

die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privathölzer betreffend,

vom 27. November 1844.

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.**

Die Anträge Unserer getreuen Landschaft hinsichtlich der über die Behandlung und Bewirthschaftung der Privatgehölze zu führenden forstpolizeilichen Aufsicht, welche dieselbe bei ihrem im Jahre 1841 Stattgehabten Zusammentritt an Uns gelangen lassen, haben Uns Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand durch eine hierzu eigends verordnete Kommission, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Gegenden Unsres Landes bestehenden Verhältnisse und auf die Bedürfnisse der Einwohnerschaft einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung unterwerfen zu lassen, und nachdem Wir hierüber ebenfalls die Ansichten Unsrer Regierung und Unsrer Kammer vernommen haben, finden Wir Uns bewogen, zu Einschärfung, Erläuterung und Ergänzung der über die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privathölzer vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der bezüglichen Vorschriften in der Forst- und Waldordnung (Beif. zur Landesordnung S. 362 ff. 377 ff. 391 ff.) und in den Mandaten vom 9. Mai 1740 und vom 3. Februar 1749 (l. Beifugensamml. zur Landesordnung S. 453 ff. und S. 595 ff.) nachstehende Bestimmungen zu treffen.

### §. 1.

**Vorschriften über pflegliche Bewirthschaftung der Privathölzer.**

Die Privathölzer sind pfleglich zu bewirthschaften, damit sie einen nachhaltigen Nutzen gewähren; daher behält es

a) bei der vorgeschriebenen Eintheilung derselben in ordentliche Schläge oder Gehaue auch ferner das Bewenden, sofern nur das Gehölz einen Umfang von wenigstens zwei Ackern (200 zehnellige Quadratruthen, auf den Acker gerechnet) besitzt.

Bei Nadelholz insbesondre ist in der Regel und wenn nicht obwaltende besondere Umstände eine längere Zeit erheischen, ein mindesten vierzigjähriger Umtrieb anzunehmen.

b) Bei dem Abtrieb von Laubholz sind Laßreißer und Saamenbäume in hinreichender Anzahl stehen zu lassen.

c) Die jungen Schläge sind mit der Vieheintrift zu verschonen, damit das junge Holz nicht im Wachsthum gefährdet werde; es dürfen daher in der Regel Laubhölzer nicht vor dem vierten Laube, Schwarzholz aber nicht vor dem fünften Jahre mit Vieh behütet werden.

d) Wind- und Schneebrüche, sowie die durch Insektenfraß verwüsteten Hölzer sind zeitig aufzuräumen, damit das gesunde Holz nicht im frischen Wachsthum gestört und der Verbreitung der schädlichen Forstinsekten Schranken gesetzt werde.

## §. 2.

### Nothwendigkeit der Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß zum Fällen von Schwarzholz.

Zum Schlagen von Schwarzholz ist wie bisher die Erlaubniß des betreffenden Forstamts und der Erbgerichtsbehörde vorher einzuholen, dem Forstbedienten aber die gesetzliche Anweisegebühr, welche für die Folge auf 4½ Pfennige von jedem Thaler des Werths von dem zum Verkauf zu fällenden Holze festgesetzt wird, zu entrichten, wenn die Privatholzbesitzer nicht etwa mit dem Revierförster über eine jährliche Remuneration ein Uebereinkommen treffen.

Eine Ausnahme hiervon findet bei denjenigen Privathölzern Statt, welche einen Umfang von mindestens vierzig Ackern begreifen und in regelmäßigem Betrieb unter der Leitung eines forstkundigen Aufsehers bewirthschaftet werden; für diese bedarf es weder der Schlagerlaubniß, noch ist die Anweisegebühr zu entrichten.

Wenn die Besitzer der schlagbaren Hölzer in einer und derselben Flur das Gesuch um Holzschlagerlaubniß zu geeigneter Zeit gemeinschaftlich bei der Erbgerichtsbehörde anbringen, so soll in der Regel, wie bisher, insoweit ein Bedenken gegen Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß nicht eintritt, nur ein Schlagschein für dieselben, gegen einmalige Entrichtung der in der Taxordnung vom 22. Mai 1841 Nr. 39 dafür geordneten Gebühr, mit thunlichster Beschleunigung ausgefertigt werden. Solche Gesuche, bei denen Bedenken obwaltet, sind hierbei nach Befinden zu besonderer Erörterung auszustellen, und es ist in diesem Falle wie auch dann, wenn außerdem dergleichen Gesuche von einzelnen Holzgrundbesitzern angebracht werden, die taxmäßige Gebühr für jedes einzelne Gesuch zu entrichten. Bei Holzbeständen, wo Nadel- und Laubhölzer unter sich gemischt stehen, kommt es darauf an, welcher Theil, das Nadel- oder Laubholz, darin der vorherrschende ist, und nur im ersteren Falle bedarf es der Einholung ausdrücklicher Holzschlagerlaubniß, wogegen der Besitzer dann, wenn er gleichzeitig Nadel- und Laubholzbestände, sie mögen getrennt oder im unmittelbarem Zusammenhange liegen, abzutreiben beabsichtigt, für den Nadelholzbestand, auch wenn er den kleineren Theil des schlagbaren Holzes bildet, besonderer Schlagerlaubniß bedarf.

## §. 3.

### Zerschlagung und Abtrennung von Holzgrundstücken.

Bei Zerschlagung von Holzgrundstücken oder Abtrennung einzelner Theile eines Gehölzes sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 28. Juni 1828 (Gesetzsamml. von 1828 S. 29) genau zu beobachten; insbesondere darf ein Theilstück niemals weniger, als einen halben Acker an Flächengehalt, betragen.

## §. 4.

### Bestellung der Blößen mit Holz.

Nach erfolgtem Abtriebe der Holzhaare ist der Holzboden in der Regel alsbald wieder mit Holz zu bestellen. Auf besonderes Nachsuchen kann jedoch die Erbgerichtsbehörde im Einvernehmen mit dem betreffenden Forstamte in dazu geeigneten Fällen, vornehmlich wenn daraus dem Besitzer ein, die pflegliche Holzwirthschaft nicht beeinträchtigender Nutzen erwächst, auch die zeitweilige Benutzung desselben zu Feld oder Wiese bis auf längstens drei Jahre nach erfolgtem Holzabtriebe gestatten.

Grundbesitzer, welche sich in der Wiederbestellung von Holzblößen säumig finden lassen, sind von der Erbgerichtsbehörde mittelst geeigneter Zwangsmaasregeln — Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafe — hierzu anzuhalten, auch kann nach Befinden bei fortgesetzter Säumniß die forstmäßige Bestellung des Grundstücks mit Holz auf Kosten des säumigen Besitzers Gerichtswegen angeordnet werden.

Was die gegenwärtig vorhandenen Holzblößen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb der letztvergangenen fünf Jahre vor dem Erscheinen dieses Regulativs entstanden sind, oder schon vorher. Im ersteren Falle sind sie wieder mit Holz zu bestellen, und zwar innerhalb einer deren Besitzern hiermit eingeräumten unerstreckbaren Frist von vier Jahren, vom Erscheinen dieses Regulatives an gerechnet; im letzteren bleibt es deren Besitzern — wenn ihnen nicht bereits

die Wiederbestellung **mit Holz** von der Regierung ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, wobei es bewendet — zwar unbenommen, solche auch anderweit (als Feld, Wiese rc.) zu benutzen, sie dürfen dieselben jedoch nicht wüste (als Urland) liegen lassen, sondern haben sie, wenn dieß nicht bereits geschehen seyn sollte, bei Vermeidung der oben angeordneten Zwangsmaaßregeln, binnen gleicher Frist urbar zu machen.

### §. 5.

**Allgemeines Verbot der Holzausrodung. Ausnahmen davon unter gewissen Voraussetzungen.**

Im Allgemeinen behält es bei der landesgesetzlichen Vorschrift (Beif. zur Landesordn. S. 377), worin das Ausroden der Gehölze zu neuen Aeckern und Wiesen untersagt ist, auch ferner das Bewenden.

Da jedoch in einigen, besonders holzreichen Gegenden des Landes die Bedürfnisse der Einwohnerschaft und die obwaltenden örtlichen Verhältnisse hie und da eine theilweise Umwandlung des Holzbodens zu tragbarem Feld oder Wiese wohl wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen: so kann die Ausrodung von Holz ausnahmsweise in geeigneten Fällen gestattet werden, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen sie zulässig erscheint. Für die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Holzausrodung, so wie für das bei dahin abzweckenden Gesuchen zu beobachtende Verfahren sind nachstehende Bestimmungen als maaßgebend zu betrachten.

### §. 6.

**Gründe der Unstatthaftigkeit einer Holzausrodung.**

Für gänzlich unstatthaft ist die Ausrodung eines Gehölzes dann zu erachten

1) wenn damit eine Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen, z. B. Realgläubiger, Fideikommiß-Interessenten rc. verbunden sein würde,
2) oder wenn dadurch der Zusammenhang einer geschlossenen Waldung zu deren Nachtheile unterbrochen, oder doch der forstwirthschaftliche Betrieb eines angrenzenden größern Gehölzes wesentlich beeinträchtiget werden würde, oder
3) wenn von der Holzausrodung für die Gegend, in welcher sie Stattfinden soll, ein nachtheiliger klimatischer Einfluß zu besorgen ist, oder
4) wenn zu befürchten ist, daß die beabsichtigte Holzausrodung eine Verminderung fließender Gewässer, oder eine der Fruchtbarkeit des Bodens nachtheilige Austrocknung des fraglichen, oder auch anderer in der Umgegend gelegener Grundstücke in kürzerer oder längerer Zeitfrist zur Folge haben werde, z. B. bei Entblößung des Quellengebiets fließender Gewässer, oder
5) wenn Grund und Boden des auszurodenden Gehölzes seiner Lage und Beschaffenheit nach zu Feld oder Wiese gar nicht oder weniger sich eignet, als zu Forstland, und nach seiner Umwandlung einen **nachhaltigen** Nutzen nicht verspricht.

### §. 7.

**Fortsetzung.**

Die Zulässigkeit der Umwandlung von Holzboden in Feld oder Wiese ist aber außerdem in der Regel noch davon abhängig,

6) daß dessen Besitzer, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens, auf die nöthige Düngung und den hierzu zu haltenden Viehstand, erweislich im Stande ist, mit dem ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Umwandlung in Feld oder Wiese, oder die anderweit bezweckte Urbarmachung, zweckmäßig ins Werk zu setzen und das dadurch gewonnene Artland mit dauerndem Nutzen zu bewirthschaften, damit nicht etwa, wie solches öfters wahrzunehmen gewesen, das Rodeland, nachdem aus ihm der Nutzen einiger Jahre herausgezogen worden, aus Mangel an Düngung oder wegen sonst in Folge der Ausrodung eingetretener ungünstiger Umstände die Nutzbarkeit allmälich ganz verliere, endlich

7) daß der betreffende Holzgrundstücksbesitzer für die Zukunft dem Anspruch auf Wildschadenersatz für das auszurodende Grundstück so wie der Vieheintrift in herrschaftliche Waldung, wenn er hierzu berechtigt gewesen, entsagt.

## §. 8.

### Zulässigkeit der Ausrodung, Ausrodungsplan.

In Fluren, wo der Flächenraum der tragbaren Aecker und Wiesen im Verhältnisse zu dem Umfange des darin im Privatbesitz befindlichen Holzbodens so gering ist, daß deren Erzeugnisse zum Unterhalt der Ortsbewohner durchschnittlich für unzureichend zu achten sind, während die Erzeugnisse des Holzbodens das Ortsbedürfniß durchschnittlich übersteigen, ist in der Regel die Umwandlung eines entsprechenden Theiles des Holzbodens zu Feld oder Wiese für zulässig zu achten, wenn sie sonst nach den Vorschriften von §§. 6. und 7. statthaft erscheint.

In solchem Falle ist jedoch minder Rücksicht auf die dießfallsigen Gesuche einzelner Holzgrundbesitzer zu nehmen als vielmehr wo möglich dahin zu wirken, daß für die gesammte Flur oder nach Befinden, wenn es die Ortsverhältnisse räthlich erscheinen lassen, auch für mehrere zusammenhängende Fluren unter Vernehmung der betreffenden Gemeinden und aller Betheiligten, ein auf technische Grundlagen zu stützender Plan entworfen werde, wonach die für statthaft zu erachtende Ausrodung und Umwandlung bezüglich auch die Wiederanpflanzung der fraglichen Gehölze alsbald oder nach Befinden in einer hierzu vorzuzeichnenden Reihenfolge von Jahren in Ausführung gebracht werden könne.

## §. 9.

### Pflicht der Wiederanpflanzung.

In Fluren dagegen, welche holzermen Gegenden angehören, ist die Ausrodung der Gehölze in der Regel und wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme empfehlen, worüber Wir Uns vorkommenden Falls die Entschließung vorbehalten, für unzulässig zu erachten, es sei denn, daß anstatt des in Feld oder Wiese umzuwandelnden ein anderes geeignetes Grundstück in derselben Flur und von gleichem Flächenraume, wie das auszurodende, alsbald wiederum mit Holz bestellt würde, in welchem Falle die Ausrodung ausnahmsweise gestattet werden kann, sofern damit nicht etwa eine, mit pfleglicher Holzwirthschaft unvereinbare Abwüstung des Grundstücks bezweckt wird und sofern keines der §§. 6. und 7. bezeichneten Hindernisse, auch sonst kein Bedenken entgegentritt.

Auch ist denjenigen Besitzern von Holzgrundstücken, welche in der Wiederanbauung von Holzblößen sich säumig erwiesen haben (s. o. §. 4.), die Holzausrodung, um deren Gestattung sie etwa nachsuchen sollten, in der Regel zu versagen.

## §. 10.

### Verfahren über angebrachte Ausrodungsgesuche.

Ueber die Zulässigkeit einer Holzausrodung entscheidet auf diesfalls geschehenes Ansuchen Unsere Landesregierung — vorbehältlich des Rekurses an Uns — mit Beachtung und nach Maasgabe der im Vorhergehenden darüber gegebenen Bestimmungen. Sie hat ihrer Enscheidung eine durch die betreffende Erbgerichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Bezirksforstamte zu veranstaltende sorgfältige Erörterung der einschlagenden Orts- und Flurverhältnisse vorhergehen zu lassen; die hierbei vorkommenden forstwirthschaftlichen Fragen erörtert und begutachtet in der Regel das Forstamt, die landwirthschaftlichen werden zur Begutachtung unbetheiligter, von der Gerichtsbehörde zuzuziehender Landwirthe ausgestellt, denen jedesmal die in diesem Regulativ aufgestellten Gesichtspunkte vorzuhalten sind. Wenn vorwaltende besondere Gründe eine Holzausrodung empfehlenswerth erscheinen lassen, welche nach den in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften nicht zulässig erscheint (s. §. 8.), so erwarten Wir darüber den gutachtlichen Bericht Unsrer Regierung.

## §. 11.

### Besondere Aufsicht über Gemeinde- ꝛc. Waldungen.

In Ansehung der Gehölze, welche Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen oder einzelnen gesetzlich bevormundeten Personen gehören, bewendet es

bei der landesgesetzlichen Einrichtung, daß deren Bewirthschaftung der besondern Obhut und Aufsicht der hierzu verfassungsmäßig berufenen Aufsichtsbehörde unterworfen bleibt.

§. 12.

**Bestrafung vorkommender Zuwiderhandlungen.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs, deren die Besitzer der Privathölzer sich schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 25 Thaler oder ebenmäßigem Gefängniß; eine ohne die vorher dazu erforderliche Regierungserlaubniß vorgenommene Holzausrodung aber — unbeschadet der Verpflichtung des Besitzers zur Wiederanpflanzung — mit Geldstrafe bis zu 100 Thaler oder ebenmäßigem Gefängniß belegt; über jene erkennt die Erbgerichtsbehörde, über diese die Landesregierung, an welche nach geführter Untersuchung dieserhalb zu berichten ist. Die Untersuchung ist von der Erbgerichtsbehörde zu führen, die sich nach Befinden mit dem betreffenden Forstamte zu vernehmen hat.

Bei unerlaubten Holzschlägen und Holzausrodungen sowie in andern Fällen unpfleglicher Holzwirthschaft ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Holzgrundbesitzer davon Nutzen gezogen hat, und die Bestimmung des Strafmaases richtet sich nach der Höhe dieses aus der unerlaubten Handlung etwa gezogenen Nutzens.

Außerdem ist in solchen Fällen, wo der betreffende Forstbediente zu Erhebung von Anweisegeld von einem unerlaubter Weise vorgenommenen Holzschlage berechtigt gewesen wäre, demselben diese Gebühr nachträglich zu entrichten.

§. 13.

**Behörden zur Beaufsichtigung der Privathölzer.**

Für die genaue Beobachtung der in diesem Regulative, wodurch die Regierungsbekanntmachung vom 6. Juni 1839 (S. 131 d. Gesetzsamml. v. 1839) außer Kraft gesetzt wird, gegebenen Vorschriften hat Unsre hierzu verfassungsmäßig (Edikt vom 18. April 1831 §. 46.) berufene Regierung Sorge zu tragen; es haben aber auch Unsre Aemter und Forstbehörden, so wie alle betreffenden Gerichtsbehörden hierauf ein wachsames Auge zu richten und wahrgenommene Zuwiderhandlungen gesetzlicher Ahndung zu überweisen. Insbesondere sind Unsere Förster und Waldrevierinhaber berufen und verpflichtet, soweit es mit ihrem sonstigen Dienstberuf vereinbar ist, die innerhalb ihres Reviers belegenen Privathölzer zu beaufsichtigen und sowohl darüber zu wachen, daß sie pfleglich bewirthschaftet werden, als auch dieselben gegen Befrevelung und Beraubung möglichst zu beschützen und haben sie bei Vermeidung disciplinarischen Einsehens alle und jede darin entdeckte Ungebühr Behufs gesetzlicher Bestrafung gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen. Dieselbe Obliegenheit haben die Ortsvorstände rücksichtlich der in ihrer Flur gelegenen Privathölzer.

§. 14.

**Ermunterung zur Holzkultur.**

Zur Förderung des auf Erhaltung und Verbesserung der Privathölzer in Unsern Landen gerichteten Zwecks dieses Regulativs und um Grundeigenthümer zu ermuthigen, daß sie sich der Holzkultur möglichst befleißigen, beabsichtigen Wir von Zeit zu Zeit Prämien zur Preisbewerbung für diejenigen auszusetzen, welche hierin, sei es durch neue Kulturen, durch Verbesserung des Holzbodens oder auf andere Weise sich auszeichnen. Wir behalten Uns vor, nach Befinden die im Lande bestehenden land- und forstwirthschaftlichen Vereine zu geeigneter Mitwirkung hierbei aufzufordern.

Gegeben Altenburg, am 27. November 1844.

(L. S.) **Joseph,** H. z. S.

E. v. Braun. Wüstemann. Hermann.

## 26. Ministerial-Bekanntmachung,

### den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits betreffend,

vom 23. November 1844.

Zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins eines Theils und dem Königreich Belgien andern Theils ist unterm 1. September dieses Jahres zu Brüssel ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden. Nachdem derselbe von des gnädigst regierenden Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Hoheit, ebenfalls ratifizirt worden ist und die Auswechselung der gegenseitigen Ratifikationen Statt gefunden hat, so wird der gedachte Vertrag nachstehend in seinem offiziellen deutschen Texte zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 23. November 1844.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
Ed. v. Braun.

### Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät, der König der Belgier, andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, geheimen Legations-Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät, der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen An-

gelegenheiten, General-Inspektor der Festungen und des Genie-Korps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst-Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Kommandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militair-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind.

### Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

### Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des andern Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

### Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April ein tausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

### Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des andern vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazin-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

### Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen

Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

## Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirekter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar ein tausend acht hundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu setzen.

## Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direkt in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdieß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig seyn sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

## Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des andern Theiles von dem einen Lande nach dem andern eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf sechs, sieben und neun) sollen eben sowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Fluß-Schifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden

für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Konsuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Konsuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

### Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Konzession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Konzession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

### Funfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

### Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Dem gemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

Die Patent-Steuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

### Siebenzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn:

a) die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollzentner für alle Waaren betragen, welche auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn

ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zollzentner unterliegen;

b) die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der Belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt;

c) die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen;

d) die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der Deutschen Grenze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen und umgekehrt;

e) die Durchgangsabgabe wird auf zehen Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Grenze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehen Sibergroschen für die im Tarife des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

## Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der Belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Kasimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem andern Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Grenze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf funfzehen Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

## Neunzehnter Artikel.

Das Eisen Belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgrenze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) das unter Lit. A im Tarife des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b) das unter Lit. B des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Zentner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene Zollerhöhung:

c) die andern Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßiget werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den Belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen Belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarife herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritte jener Ermäßigungen zu gewährenden Kompensationen verständigen.

## Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßiget werden.

## Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangsabgabe für Käse Belgischen Ursprungs soll um funfzig vom Hundert ermäßiget werden.

Eine Anzahl von funfzehn Tausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

## Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf funfzig Centimen per Hektoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hektoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßiget werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes andern Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

## Drei und zwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jahlhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

## Vier und zwanzigster Artikel.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zoll-Tarife unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, sollen im gedachten Tarife besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werthe.

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehen vom Hundert vom Werthe wieder hergestellt werden, sowie derselbe sich aus dem Belgischen Zoll-Tarife vor dem Belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig ergiebt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

### Fünf und zwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, Westphälisches oder Braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundert funfzigtausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

### Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehnhundert neun und dreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

### Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgrenze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der andern Seite Vorsichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des andern der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

### Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebenzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehnhundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der Deutsch-Belgischen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

### Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder Deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

### Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen funfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehen Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehnhundert und fünf und vierzig; doch können die hohen ver-

tragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Vierzig.

(gezeichnet.) Arnim. Goblet.

(L. S.) (L. S.)

## 27. Steuerausschreiben

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg auf die Finanzperiode vom 1. Januar 1845 bis zum letzten Dezember 1848,

vom 27. Dezember 1844.

**Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.**

In Folge der mit Unserer getreuen Landschaft gepflogenen Verhandlungen und im Einverständnisse mit derselben, haben Wir beschlossen, zur Bestreitung des Bedarfes für die Staatsverwaltung in der nächst eintretenden Finanzperiode vom 1. Januar 1845 bis zum letzten Dezember 1848 die zeitherigen Landesabgaben, in der im Nachstehenden festgesetzten Weise fortdauern und erheben zu lassen, nämlich

### A. Zu Unserer Kammer.

1) Eine halbe Landsteuer jährlich, zum 1. Juni;
2) Die Steuer von dem in Unsern Herzogl. Landen zum Bierbrauen verwendeten Getraideschrot nach Unserm Gesetz über die Besteuerung des Biers vom 30. Oktober 1834, nach Unserer Ordnung dazu von demselben Tage, der Instruktion vom 25. November 1834, und den Verordnungen vom 1. August 1837 und vom 15. Oktober 1839.

Der Betrag der Steuer von einem Centner Getraideschrot bleibt unverändert, Zwanzig Neugroschen.

3) Die Steuer von der Essigbereitung nach Unserm Gesetz vom 30. Oktober 1834, der Instruktion vom 25. November 1834, dem Mandat vom 3. Juli 1835 und der Verordnung vom 1. August 1837.

Auch ihr Betrag bleibt unverändert, nur wird der in §. 6 des Gesetzes genannte geringste Steuersatz von 6 Groschen Preußisch Kourant künftig durch Sieben und einen halben Neugroschen ausgedrückt.

### B. Zu Unserer Obersteuerkasse.

#### I. An direkten Steuern.

##### 1.

Vom Grundeigenthume, jedoch mit Einschluß der unter den Landsteuern begriffenen Vieh-, Gewerbe- und Hausgenossensteuern,

a) Eilf ganze und eine halbe Landsteuer jährlich, nämlich:

eine ganze Steuer, zum 1. Januar 1845
" " " " 1. Februar "
" " " " 1. März "
" " " " 1. April "
" " " " 1. Mai "
" halbe dergl. " 1. Juni "

außer der oben angeführten, zu Unserer Kammer fließenden halben Steuer

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| eine | ganze | dergl. | zum | 1. Juli | 1845 |
| „ | „ | „ | „ | 1. August | „ |
| „ | „ | „ | „ | 1. September | „ |
| „ | „ | „ | „ | 1. Oktober | „ |
| „ | „ | „ | „ | 1. November | „ |
| „ | „ | „ | „ | 1. Dezember | „ |

und eben diese Steuern während der übrigen 3 Verwilligungsjahre und zu den nämlichen Terminen, bis und mit dem 1. Dezember 1848.

b) Die Polizeisteuer in derselben Weise, wie sie von den einzelnen Kommunen zeither einzuliefern gewesen ist, in Quartalraten praenumerando vom 1. Januar 1845 an bis zum letzten Dezember 1848.

c) Von dem zeither von der Landsteuer befreiten Grundeigenthum:

α) Zwei ganze Präsentgelder jährlich von den Rittergütern, zur Hälfte zu Lichtmeß, zur Hälfte zu Johannis zahlbar, mit Einschluß des Aequivalents von solchen Ritter- und Freigütern, die nicht Präsentgeld entrichten, ingleichen des Beitrags von unbesteuerten Grundstücken — welches Alles früher in den Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungsfonds geflossen ist, und wozu auch Unsere Kammer- und Schatullgüter kontribuiren, — von und mit Lichtmeß 1845 bis mit Johannis 1848.

β) An ordentlichen Präsentgeldern, ein halbes Präsentgeld zu Ostern 1845 und ein halbes dergleichen zu Martini 1845 und ebenso während der drei übrigen Verwilligungsjahre, in den nämlichen Terminen bis und mit Martini 1848.

γ) Der Beitrag von Einsiebentel Prozent des lehnstaxmäßigen Werths der Rittergüter, jährlich halb zu Ostern und halb zu Michaelis fällig, und mit Ostern 1845 anhebend, bis und mit Michaelis 1848.

δ) Der freiwillige Beitrag von Rittergütern an Einem Vierundzwanzigstel Thaler von jedem Tausend Gülden Meißnisch der Lehnstaxe, zu Ostern jeden Jahres fällig, und von und mit Ostern 1845 bis und mit Ostern 1848.

2.

Die Weinbau- und die Tabakbausteuer, nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1833. Es werden jedoch in Folge des Münzgesetzes vom 28. November 1840 die in den §§. 1 und 16 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Tarifsätze dieser Steuern, deren Fortdauer durch die Dauer der Zoll- und Handelsvereinsverträge bedingt ist, in nachstehender Weise abgeändert:

a) Bei der Weinsteuer

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für die | erste | Bodenklasse | statt | 1 | Thlr. | 4 | Gr. | — | Pf. | künftig | 1 Thlr. | 5 Ngr. | — Pf., |
| „ „ | zweite | „ | „ | — | „ | 20 | „ | — | „ | „ | — „ | 25 „ | — „ |
| „ „ | dritte | „ | „ | — | „ | 14 | „ | — | „ | „ | — „ | 17 „ | 5 „ |
| „ „ | vierte | „ | „ | — | „ | 10 | „ | — | „ | „ | — „ | 12 „ | 5 „ |
| „ „ | fünfte | „ | „ | — | „ | 8 | „ | — | „ | „ | — „ | 10 „ | — „ |
| „ „ | sechste | „ | „ | — | „ | 6 | „ | — | „ | „ | — „ | 7 „ | 5 „ |

im 14 Thalerfuße, vom Eimer zu 60 Altenburgischen Kannen oder Preußischen Quarten.

b) Bei der Tabakbausteuer

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in der | ersten | Bodenklasse | statt | — Thlr. | 5 Gr. | $4\frac{1}{2}$ Pf. | künftig | — Thlr. | 6 Ngr. | 7 Pf., |
| „ „ | zweiten | „ | „ | — „ | 4 „ | 6 „ | „ | — „ | 5 „ | 6 „ |
| „ „ | dritten | „ | „ | — „ | 3 „ | $8\frac{1}{4}$ „ | „ | — „ | 4 „ | 6 „ |
| „ „ | vierten | „ | „ | — „ | 2 „ | $7\frac{1}{2}$ „ | „ | — „ | 3 „ | 3 „ |

im 14 Thalerfuße von je 3 Altenburgischen Quadratruthen.

3.

An Kaufgroschen und Kollateralgeldern.

a) Die Groschenabgabe bei erblicher oder käuflicher Erwerbung und Ueberlassung von Grundstücken, wie solche nach dem Mandat vom 3. März 1806 von den Gerichtsobrigkeiten nach Maasgabe der Verordnung vom 21. März 1843 einzuheben, und halbjährig zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres einzuliefern ist, auf die Termine von und mit Johannis 1845 bis und mit Weihnachten 1848.

Es wird diese Abgabe nach dem Verhältnisse von
Zwei Neugroschen von jedem Hundert Thaler im 14 Thalerfuße
oder
Einem Pfennig von je fünf Thalern
(von Posten aber, deren Betrag zwischen je 5 Thlrn. inneliegt, oder bis auf 5 Thlr. nicht ansteigt, gar nicht) — Bekanntmachung vom 5. Januar 1841 — erhoben.

b) Die Kollateralgelderabgabe, wie solche zu 2½ pro Cent vom Betrage der Kollateral-Erbschaften, nach den Mandaten vom 28. Mai 1788, 15. August 1794, 3. März 1819, 16. Februar 1822 und 14. Mai 1827 von den betreffenden Gerichtsstellen zu erheben, und halbjährig zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres einzuliefern ist, auf die Termine von und mit Johannis 1845 bis und mit Weihnachten 1848.

II. An indirekten Steuern.

1.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den Uebergangsabgaben und der Abgabe wegen Bereitung des Runkelrübenzuckers, nach den Gesetzen, Ordnungen und Ministerialbekanntmachungen, vom 1. Mai 1838, 18. ejd., 24. Mai 1839, 29. Februar 1840, 14. März 1840, 14. November 1840, 21. August 1841, 1. Dezember d. a., 14. Januar 1842, 28. Oktober 1842, 9. November d. a., 17. Juli 1843, 16. Februar 1844, 5. und 17. Juni d. a., 3. und 24. Juli d. a., 23. November d. a. und für jetzt nach dem durch Patent vom 27. Oktober 1842 publizirten Tarif, wobei Wir gedenken, daß die weitere Fortdauer dieser Abgaben durch die Dauer der Zoll- und Handels-Vereinsverträge bedingt ist.

2.

Die in gleicher Weise bedingte Steuer vom Branntwein nach dem Gesetz und der Ordnung vom 5. Dezember 1833, dem Mandat vom 20. Juli 1838, den Ministerialbekanntmachungen vom 26. Oktober 1838, 23. März, 19. April, 11. Mai 1839 und 21. Dezember 1841 u. a. m.

3.

Die Einkünfte aus der Salzregie, welche in Folge des Gesetzes vom 11. Januar 1834 über die Versorgung Unseres Herzogthums mit Salz und über die Kontrole des Salzverbrauches aus den Ueberschüssen der Einnahme für verbrauchtes Salz über die Kosten desselben, in Unsere Obersteuerkasse fließen und derselben verbleiben, nachdem von ihr von jedem Stücke verkauften Kochsalzes, anstatt der früher schon von Unserer Kammer bezogenen Abgabe von — Thlr. 2 Gr. 4 Pf. Konv. an die Letztere, drei Neugroschen abgewährt worden.

Nach Inhalt Unseres Mandats vom 22. Dezember 1841 besteht auch fernerhin der Verkaufspreis, um welchen das Salz aus den Niederlagen abgegeben wird, in
Drei Thaler Achtzehn Neugroschen im 14 Thalerfuße für das Stück Kochsalz,
und auf
Einen Thaler — Gr. — Pf. im 14 Thalerfuße für das Stück Viehsalz,
bei dem letztern (dem Viehsalze) jedoch außer den Kosten der Anfuhre bis in die Niederlage, deren Betrag für das Stück bei jeder Niederlage noch besonders aufgerechnet und bekannt gemacht wird.

Uebrigens bleibt die Dauer der Salzregie-Einrichtung ebenfalls durch die Dauer der Zoll- und Handelsvereinsverträge bedingt.

4.

Die Fleischsteuer von allem im Lande geschlachteten Vieh und allem in's Land eingebrachten rohen und geräucherten Fleische, Speck, Wurst, Schmer und Talg, in Gemäßheit der seit dem Jahre 1807 erlassenen Mandate, Cirkulare und Verordnungen, wie deren noch jetzt anwendbarer und gültiger Inhalt von Unserer Landesregierung unterm 28. April 1840 zusammengestellt und bekannt gemacht worden ist, ingleichen nach Maase der Bekanntmachung vom 8. Juni 1841 und unter Beibehaltung des dem Steuerausschreiben vom 19. Dezember 1840 beigefügten Fleischsteuertarifs.

---

Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten des Landes, und insbesondere Unsern Steuerämtern und Steuereinnahmen, wie überhaupt allen mit der Erhebung und Beaufsichtigung wegen der Abgaben Beauftragten, über dieses Unser Steuerausschreiben treulich und ernst zu halten, und darauf zu sehen, daß demselben von Unsern Unterthanen pünktlichst nachgelebt werde, hiernächst die vorgenannten Steuern und Abgaben zu den bestimmten Terminen richtig und ohne Rest einzubringen, und bezüglich selbst zu entrichten, solche zu rechter Zeit an Unsere Kammer, oder die Obersteuerkasse nach den vorhandenen und noch zu erlassenden Instruktionen mit pflichtmäßig geführten Registern einzuliefern, bezüglich Ausfallscheine einzureichen, dabei auch alle Reste zu vermeiden und gegen diejenigen, welche sich der schuldigen Entrichtung weigern, oder sich hierunter sonst säumig erzeigen, nach den diesfalls erlassenen Verordnungen gebührend zu verfahren, bei kundbarer Unvermögenheit aber Bericht zu erstatten; indem Wir Allem, was in solcher Angelegenheit von Unserer Landesregierung in ihrer Eigenschaft als Obersteuerbehörde, und so weit es die Einbringung der Steuer vom Getraideschrot zu Bier und vom Essig betrifft, von Unserer Kammer verordnet und befohlen wird, stracklich nachgegangen wissen wollen.

Altenburg, am 27. Dezember 1844.

**(L. S.) Joseph, H. z. S.**

C. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

## 28. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneitaxe betreffend,

vom 4. Dezember 1844.

Von dem Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Berlin ist eine Veränderung der Taxbestimmung der Preise des Jod und der Präparate desselben mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit gesetzt worden. Es wird im Einklange mit dieser Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an auch in sämmtlichen hierländischen Apotheken die nachstehenden Arzneien zu den beigefügten Preisen; nämlich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Jodum . . . . . . . . | 1 Scrupel | 1 Ngr. | 3 Pf. |
| Kali hydroiodicum . . | 1 Drachme | 5 „ | — „ |
| Tinctura jodi . . . . | 1 Drachme | 1 „ | 2 „ |
| Unguentum kali hydroiodici | 1 Unze | 8 „ | 5 „ |

zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, am 4. Dezember 1844.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Geutebrück.

---

## 29. Verordnung,

das Viehhüthen und die Aufbringung des Gemeindehirtenlohns betreffend,

vom 18. Dezember 1844.

**Wir Joseph,** von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Aus dem darüber erstatteten Gutachten Unserer Regierung haben Wir ersehen,

1.

daß der Standpunkt, auf welchem sich die Landwirthschaft im östlichen Theile Unseres Herzogthums, den Bezirken der Aemter Altenburg und Ronneburg, gegenwärtig befindet, eine theilweise Abänderung der im §. 5 des höchsten Mandats vom 11. März 1808, das Viehhalten betreffend, (III. Beifugen-Sammlung zur Landesordnung Seite 378 ff.) über das Viehhüthen gegebenen Vorschriften erheischt. Wir verordnen daher in dieser Beziehung für den genannten östlichen Landestheil wie folgt:

a) Das Alleinhüthen des Rindviehes wird, unter Aufhebung des im gedachten Mandate §. 5 und in der Landesordnung Seite 221 dagegen enthaltenen Verbotes, gestattet, jedoch darf

b) das Rindvieh bei Vermeidung von Polizeistrafe nicht bis nach Sonnenuntergang auf der Huth gelassen werden, sondern ist jedesmal vor Untergang der Sonne einzutreiben.

c) Alle anderen Viehgattungen dürfen in Gemäßheit der Vorschrift im gedachten höchsten Mandate §. 5, wie bisher, auch ferner nur vor den gemeinen Hirten ausgetrieben werden, es sei denn,

d) daß unter Zustimmung aller Betheiligten in einer Flur (mit Ausschluß der Ausmärker [Forenser] s. Nr. 2) hierüber eine anderweite Vereinbarung getroffen würde, bei welcher es so lange bewendet, als nicht auf gleiche Weise unter Zustimmung aller Betheiligten hierin wiederum eine Abänderung beliebt würde.

e) Die hier unter a. bis d. gegebenen Bestimmungen finden lediglich für den östlichen, keineswegs auch für den westlichen Landestheil, die Bezirke der Aemter Kahla, Roda und Eisenberg, Anwendung, für welchen letzteren vielmehr die Vorschriften in §. 5 des mehrgedachten höchsten Mandats ohne Ausnahme in Kraft bleiben.

f) Auch werden die hierdurch nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen des höchsten Mandats vom 11. März 1808 hiermit zur Nachachtung eingeschärft.

---

Hiernächst hat sich nach ebenmäßig erstattetem Gutachten Unserer Regierung

2.

die in manchen Gemeinden, bezüglich nach vorgängiger Erörterung und Entscheidung im Verwaltungswege, erfolgte Beiziehung der Ausmärker (Forenser), welche Grundstücke in der Flur besitzen, zur Verlohnung des Gemeindehirten (Hirtenschutt) in mehrerem Betracht und vornehmlich deshalb als unzuträglich erwiesen, weil den Ausmärkern nicht zugleich die Füglichkeit gewährt ist, ihr Vieh auch vor dem gemeinen Hirten der Flur, zu dessen Verlohnung beizutragen ihnen angesonnen wird, auszutreiben. Daher verordnen Wir:

daß Ausmärker mit jedem Beitrage zum Hirtenlohn in der Flur, worin sie blos liegende Grundstücke besitzen, von jetzt an gänzlich zu verschonen, mithin auch die bisher beigezogenen für die Zukunft hiervon frei zu lassen sind.

Gegeben zu Altenburg, am 18. Dezember 1844.

(L. S.) **Joseph**, H. z. S.

Ed. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

# Repertorium

der

# Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Sachsen Altenburg

vom Jahre 1844.

## II. In alphabetischer Ordnung.

Seitenzahl.

## N. O. P.



## Q. R.



## S.



## T.



## U. V.



## W.

## X. Y. Z.



## Berichtigungen.

Seite 44 Zeile 2 von oben, lies: „gehöriger", statt „gehörigen."
„ 45 Zeile 1 von oben lies: „bei Meinungsverschiedenheit" statt; „die Meinungsverschiedenheit."
„ 47 § 1 Zeile 7 von oben lies: „mindestens" statt „mindesten"
„ 48 § 2 „ 3 v. u. lies: „in" statt „im"
„ 48 § 4 „ 9 v. o. lies: „kann" statt „knnn."
„ 49 § 4 „ 3 v. u. lies: „Unland" statt „Urland."
„ 50 § 8 „ 7 v. o. lies: „die" statt „dir"
„ 50 § 10 „ 3 v. o. lies: „Entscheidung" statt: „Enscheidung."

